



Niedersächsische Rechtspflege

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium

79. Jahrgang

15. Dezember 2025

Nr. 12

Inhaltsübersicht

Personalnachrichten	374
› Bereich Oberlandesgericht Braunschweig	374
› Bereich Oberlandesgericht Celle	374
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg	374
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen	375
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig	375
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle	376
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg	376
› Bereich Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht	376
› Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	376
› Bereich Landesarbeitsgericht Niedersachsen	377
› Bereich Justizvollzugseinrichtungen	377
Stellenausschreibungen	378
I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums	378
II. Planstellen	381
III. Personalbedarf bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB) .	385
IV. Personalbedarf bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege	386
V. Personalbedarf bei dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen	387
VI. Personalbedarf bei der Jugendanstalt Hameln	388
VII. Personalbedarf im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges	388
VIII. Folgende Stellenausschreibung wird zurückgenommen:	389
Bekanntmachungen	390
Allgemeine Verfügungen	392

Personalnachrichten

► Bereich Oberlandesgericht Braunschweig

Ernannt:
zur Justizoberinspektorin:
Justizinspektorin
Bergmann in Hann. Münden.

Ruhestand:
Richter am Landgericht
Pfohl in Braunschweig;
Justizamtmann
Heine bei dem AG Göttingen.

Notaramt erloschen:
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Beddies in Braunschweig.

► Bereich Oberlandesgericht Celle

Ernannt:
zum Vorsitzenden Richter am Oberlandes-
gericht:
Richter am Oberlandesgericht
Kohlenberg in Celle;
zum Richter am Landgericht:
Richter
Aping in Stade;
zum Richter am Amtsgericht:
Richter
Kirchner in Holzminden;
zur Justizoberinspektorin:
Justizinspektorinnen
Pavlista bei dem LG Bückeberg,
Boldt bei dem LG Hannover,
Hentze in Wennigsen,
Alpers in Buxtehude;
zur Obergerichtsvollzieherin:
Gerichtsvollzieherin
Habekost bei dem AG Nienburg (Weser);
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärinnen
Buchhammer in Rinteln,
Steinsdorfer in Cuxhaven,
Unruh in Geestland,
Schneider in Tostedt;
Erste Justizhauptwachtmeisterinnen
Wist bei dem LG Verden (Aller),
Grotheer in Osterholz-Scharmbeck;
zum Justizobersekretär:
Justizsekretär
Thölke in Walsrode;
Erster Justizhauptwachtmeister
Rzyska in Achim.

Amtsübertragung:
zum Richter am Amtsgericht (BesGr. R 2):
Vorsitzender Richter am Landgericht
Dreher in Wennigsen.

Versetzt:
Richterin am Amtsgericht
Zill von Bremen nach Osterholz-Scharm-
beck;
Justizoberinspektorin
Krakow von dem LG Stade an das OVG
Lüneburg;
Justizinspektorin
Schröder von Winsen (Luhe) nach Zeven;
Justizsekretärin
Giloga von Wennigsen (Deister) an das
AG Hannover;
Justizhauptwachtmeister
Diesner von dem LG Verden (Aller) nach
Stolzenau.

Ruhestand:
Richterin am Landgericht
Wehrhahn in Hannover;
Richterin am Amtsgericht
Gehring in Hameln;
Justizamtsrat
Behning in Syke;
Justizamtfrau
Lösel bei dem AG Hannover;
Justizamtsinspektorinnen
Tschersig in Neustadt a. Rbge.,
Rosenau in Peine,
Knust in Winsen (Luhe),
Kuhlmann in Stolzenau.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg

Ernannt:
zur Richterin am Landgericht:
Richterin
Drees in Osnabrück;
zur Richterin am Amtsgericht:
Richterinnen
Sliwka bei dem AG Osnabrück,
Welp bei dem AG Osnabrück;
zum Richter:
Assessor
Oehlers bei dem LG Aurich;
zur Justizoberinspektorin:
Justizinspektorinnen
Bode bei dem AG Norden,
Ernst bei dem AG Nordhorn;
zum Justizoberinspektor:
Justizinspektor
Ahlers bei dem AG Bersenbrück;

zum Justizhauptsekretär:
Justizobersekretäre
Janssen bei dem LG Aurich,
Wujczak bei dem AG Osnabrück;
zur Justizobersekretärin:
Erste Justizhauptwachtmeisterin
Dornbusch bei dem LG Oldenburg;
zum Justizobersekretär:
Erste Justizhauptwachtmeister
Friedemann bei dem AG Delmenhorst,
Riese bei dem LG Osnabrück,
Stölting und **Voigt** bei dem
LG Oldenburg,
Amt eines Ersten Justizhauptwachtmeisters
(BesGr. A6) verliehen:
Erste Justizhauptwachtmeister
Dasenbrock bei dem AG Vechta,
Dening und **Kubitzki** bei dem
LG Osnabrück;
zum Ersten Justizhauptwachtmeister:
Justizhauptwachtmeister
Bicer bei dem AG Osnabrück,
Keiser bei dem AG Leer,
Laaser bei dem AG Wilhelmshaven,
Mielke bei dem AG Cloppenburg,
Reints bei dem LG Aurich,
Riklinks bei dem AG Emden.

Amtssitzwechsel:
Rechtsanwälte und Notare
Wintermann von Wietmarschen nach
Lingen.

Versetzt:
Justizsekretärin
Ubben vom AG Osnabrück an das
AG Norden.

Ruhestand:
Richterin am Amtsgericht
Biernoth bei dem AG Oldenburg,
Richter am Amtsgericht
Stückemann bei dem AG Osnabrück;
Richter am Amtsgericht
Welling bei dem AG Emden;
Justizamtsrat
Treuke beim AG Bersenbrück.

Notaramt erloschen:
Rechtsanwalt **Hesse** in Melle.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen

Ernannt:
zur Sozialamtsrätin:
Sozialamtfrauen
Creutzig im Bezirk Göttingen,
Preuß im Bezirk Braunschweig;
zum Sozialamtsrat:
Sozialamt Männer
Gescher im Bezirk Stade und
Rozyński im Bezirk Hildesheim;
zur Sozialamtfrau:
Sozialoberinspektorin
Petersmeier im Bezirk Aurich;
zum Sozialamtmann:
Sozialoberinspektoren
Hildebrandt im Bezirk Göttingen und
Willems im Bezirk Osnabrück;
zur Sozialoberinspektorin:
Sozialinspektorin
Hartwig im Bezirk Göttingen;
zum Sozialoberinspektor:
Sozialinspektoren
Breitenbach im Bezirk Göttingen,
Filipenko im Bezirk Oldenburg,
J. Müller und **Stölting-Weimar** im
Bezirk Hannover.

Versetzt:
Psychologieoberrat **Jahn**
von der JVA Celle in den Geschäftsbereich
des AJSD.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig

Ernannt:
zur Justizrätin
Justizamtsrätin
Demirtas bei der GenStA Braunschweig;
zur Justizamtsinspektorin:
Justizhauptsekretärinnen
Christiansen und **Friedrichs** bei der
StA Braunschweig.

► **Bereich Generalstaatsanwaltschaft
Celle**

Ernannt:
zur Richterin:
Assessorin
Zoege von Manteuffel in Stade;
zur Justizamtfrau:
Justizoberinspektorinnen
Schellin-Beichert in Hannover,
Teuchner in Hannover,
Sabotke in Stade;
zum Justizamtmann:

Justizoberinspektor
Lehmkuhl in Hannover;
zur Justizoberinspektorin:
Justizinspektorinnen
Alfus in Hildesheim,
Barchanski und **Baschke** in Hildesheim,
Hadler in Lüneburg,
Niedzielski in Stade,
Brinkmann in Verden,
Klotschko und **Winkler** in Hannover;
zur Justizinspektorin:
Rechtspflegeranwärterinnen
Baehr in Stade,
Rust in Verden;
zum Justizinspektor:
Rechtspflegeranwärter
Hellemann in Celle.

Versetzt:
Oberstaatsanwältin:
Mehrens in Hannover an die
GenStA Celle;
Justizoberinspektorin:
Salgmann in Hannover an die
StA in Hildesheim;
Justizinspektorinnen:
Gaßmann in Verden an die
StA in Hannover,
Kaddoura in Verden an die
StA in Stade;
Justizhauptwachtmeisterin:
Höhn in Hannover an das AG in Neustadt
am Rübenberge.

► **Bereich Generalstaatsanwaltschaft
Oldenburg**

Ernannt:
zur Richterin auf Probe:
Assessorin
Kleinekemper in Osnabrück;
zur Justizhauptsekretärin:
Justizobersekretärin
Höfter in Osnabrück;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin
Varnhorn in Osnabrück;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin
Littau in Osnabrück.

Versetzt:
Justizhauptsekretärin
Schnieders von der StA Osnabrück
zum OLG Oldenburg.

► **Bereich Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht**

Ernannt
zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungs-
gericht:
Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Wölm in Stade;
zur Richterin am Verwaltungsgericht
(BesGr. R 1 mit Amtszulage NBesO):
Richterin am Verwaltungsgericht
Dr. Padberg in Lüneburg;
zur Justizamtsinspektorin:
Justizhauptsekretärinnen
Lehmann in Braunschweig,
Reiser in Hannover.

Ruhestand:
Vizepräsident am Verwaltungsgericht
Lenz in Göttingen.

► **Bereich Landessozialgericht
Niedersachsen-Bremen**

Ernannt:
Verleihung des Amtes eines Richters am
Sozialgericht (BesGr. R 2):
Richter am Sozialgericht
Ohlhoff in Braunschweig.

Versetzt:
Justizhauptsekretärin
Schwenkler mit Wirkung vom
01.01.2026 in den Geschäftsbereich des
Niedersächsischen Oberverwaltungsge-
richts - Zentraler IT-Betrieb Niedersachsen
-.

► **Bereich Landesarbeitsgericht
Niedersachsen**

Ernannt:

zum Richter auf Probe:

Rechtsanwalt

Uhr bei dem ArbG Oldenburg;

zur Gerichtsoberinspektorin:

Gerichtsoberinspektorin

Akyüz bei dem ArbG Lingen.

► **Bereich Justizvollzugseinrichtungen**

Ernannt

zur Leitenden Regierungsdirektorin mit
Amtszulage:

Leitende Regierungsdirektorin

Dr. Tebben bei der JVA für Frauen;

zur Psychologieoberrätin:

Psychologierätin

Streich bei der JVA Vechta;

zum Psychologieoberrat:

Psychologierat

Agirman bei der JVA Rosdorf;

zum Sozialrat:

Sozialamtsrat

Meyer bei der JVA Vechta;

zum Rat im JVD:

Amtsrat im JVD

Curdt bei der JVA Rosdorf;

zur Amtsrätin im JVD:

Amtsfrau im JVD

Füger bei der JVA Uelzen;

zur Amtsfrau im JVD:

Oberinspektorin im JVD

Schwarte bei der JVA Lingen;

zur Sozialinspektorin:

Sozialarbeiterin

Janning bei der JVA Lingen;

zur Inspektorin im JVD:

Inspektoranzwärtinnen im JVD

Klee bei der JA Hameln,

Mentzner, Wolff bei der JVA Hannover,

Hardel bei der JVA Rosdorf;

zum Inspektor im JVD:

Inspektoranzwärter im JVD

Dambrowski bei der JA Hameln,

Zwake bei der JVA Meppen;

Amt einer Amtsinspektorin im JVD mit

Amtszulage übertragen:

Amtsinspektorinnen im JVD

Borth, Gellhaus-Kerber bei der JVA für

Frauen;

zur Amtsinspektorin im JVD:

Hauptsekretärin im JVD

Wolfes bei der JVA Uelzen;

zum Amtsinspektor im JVD:

Hauptsekretär im JVD

Kleymann bei der JVA Oldenburg;

zur Hauptsekretärin im JVD:

Obersekretärin im JVD

Wohlers bei der JVA Oldenburg.

Versetzt:

Oberinspektorin im JVD

Henk von der JA Hameln an das

Nds. Justizministerium.

Entlassen:

Obersekretärinanzwärtin im JVD

Willms bei der JVA Lingen.

Stellenausschreibungen

Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

<http://intra.mj.niedersachsen.de>

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

- * Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.
- ** Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgende Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Beamten- oder Richterverhältnis stehen.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Land Niedersachsen stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum **10. Januar 2026** auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilzeitgeeignet. Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.

I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums

- a) * Im Referat 108 der Abteilung I (Elektronische Akte in Rechtssachen, ERV, Fachanwendungen, Register, KI) des Niedersächsischen Justizministeriums ist der Dienstposten für eine Referentin oder einen Referenten (w/m/d) zu besetzen.

Weitere Informationen zu den Aufgaben des Referats 108 können Sie dem Landesintranet unter <http://intra.mj.niedersachsen.de> entnehmen.

Für eine mehrjährige Abordnung wird eine Richterin oder ein Richter bzw. eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt gesucht. Vorerfahrung im IT-Bereich ist von Vorteil.

Im Niedersächsischen Justizministerium besteht grundsätzlich die Möglichkeit, bis zu 50 % der individuellen Arbeitszeit im Homeoffice zu verbringen. Die Tätigkeit ist erprobungsgeeignet, dienstjüngere und bereits erprobte Kolleginnen und Kollegen sind aber ebenso willkommen.

Für nähere Auskünfte zum Tätigkeitsbereich steht Ihnen Herr Lange (Tel: 0511 120-5049, E-Mail: Frank.Lange@mj.niedersachsen.de) zur Verfügung. Sonstige Fragen richten Sie bitte an Frau Klingberg (Tel: 0511 120-5103, E-Mail: Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de) oder Frau Pietzka (Tel. 0511 120-5016, E-Mail: Sonja.Pietzka@mj.niedersachsen.de);

b) ** Im Niedersächsischen Justizministerium (MJ) - Landesjustizprüfungsamt (LJPA) - sind mehrere Dienstposten für Referentinnen oder Referenten (w/m/d) zu besetzen.

Zu den Aufgaben auf den Dienstposten gehören insbesondere

- die Erstellung, Überprüfung und Anpassung von Klausuren aus dem Bereich des öffentlichen Rechts, vorrangig für die zweite juristische Staatsprüfung,
- die Erstellung von Aktenvorträgen aus dem Staats-, Verwaltungs-, Europa-, Finanz- und Sozialrecht für die zweite juristische Staatsprüfung,
- die Teilnahme an mündlichen Prüfungen,
- die Bearbeitung von Widerspruchs- und Verwaltungsrechtssachen sowie
- die Konzeption und Planung von Fortbildungsveranstaltungen.

Weitere Informationen zu den Aufgaben des Landesjustizprüfungsamtes können Sie dem Landesintranet unter <http://intra.mj.niedersachsen.de> entnehmen.

Die Ausschreibung richtet sich an Richterinnen und Richter der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten (insbesondere der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit) und an Juristinnen und Juristen aus anderen Ressorts. Vorausgesetzt werden sehr gute Fachkenntnisse, ein Interesse an wissenschaftlicher Arbeit und Freude an der Mitwirkung in den juristischen Staatsprüfungen.

Richterinnen und Richter werden für einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren an das Niedersächsische Justizministerium abgeordnet. Die Tätigkeit ist erprobungsgeeignet, dienstjüngere und bereits erprobte Kolleginnen und Kollegen sind aber ebenso willkommen.

Juristinnen und Juristen aus anderen Ressorts können an das MJ versetzt werden. Die Dienstposten sind nach BesGr. A 15 NBesO bewertet. Entsprechende Planstellen stehen zur Verfügung.

Dienstort ist Celle. Im Niedersächsischen Justizministerium und damit auch im LJPA besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit, bis zu 50 % der individuellen Arbeitszeit im Homeoffice zu verbringen.

Für nähere Auskünfte zum Tätigkeitsbereich steht Ihnen Herr Schuster (Tel: 05141 5939-203, E-Mail: Sebastian.Schuster@mj.niedersachsen.de) zur Verfügung. Sonstige Fragen richten Sie bitte an Frau Klingberg (Tel. 0511 120-5103, E-Mail: Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de) oder Frau Pietzka (Tel. 0511 120-5016, E-Mail: Sonja.Pietzka@mj.niedersachsen.de);

c) Im Niedersächsischen Justizministerium (MJ) ist in Abteilung I (Personal, Haushalt, Organisation und Digitalisierung) im Referat 107 (IT (Strategie, Grundsatzangelegenheiten, Betrieb, Haushalt, Sicherheit), Digitale Verwaltung) voraussichtlich ein Arbeitsplatz der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früherer gehobener Dienst), zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkt kann z.B. die Bearbeitung von Anträgen aus dem sog. „Service Level-Management“ sein: Gestalten Sie gemeinsam mit der Referatsteilung, welche neuen Angebote der Zentrale IT-Betrieb dem Geschäftsbereich in seinem Servicekatalog bereitstellt! Ein weiterer möglicher Fokus liegt auf der Bearbeitung bereits bestehender Services wie etwa des mobilen Arbeitens, unserer Internet-/Intranet- bzw. E-Mail-Dienste oder der Zeiterfassung. Schließlich ist Referat 107 auch für die Bund-Länder- und ressortübergreifende Zusammenarbeit in IT-Angelegenheiten zuständig, in deren Rahmen es z.B. verschiedene Gremiensitzungen des E-Justice-Rats, der Bund-Länder-Kommission oder des niedersächsischen IT-Planungsrats organisatorisch zu begleiten gilt.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Ihr Profil

- Sie haben bereits Erfahrungen bzw. ein Interesse an Verwaltungstätigkeiten und insbesondere an den beschriebenen Aufgaben
- Sie verfügen über gute organisatorische Fähigkeiten
- Sie sind teamfähig und kommunikativ
- Sie sind kreativ und neugierig
- Sie arbeiten gern selbstständig mit viel Eigeninitiative und
- zeichnen sich durch Einsatzbereitschaft, Stressresistenz sowie Leistungsfähigkeit aus

Dann bewerben Sie sich!

Im MJ erwartet Sie eine spannende, anspruchsvolle Tätigkeit und ein sehr gutes Arbeitsklima. Der ausgeschriebene Arbeitsplatz ist für Tätigkeiten im Rahmen der mobilen Arbeit sehr gut geeignet.

Bewerbung und Ansprechpartnerinnen für Rückfragen

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte (w/m/d) der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bzw. entsprechend eingruppierte Tarifbeschäftigte (w/m/d). Die Ausschreibung richtet sich sowohl an dienstjüngere planmäßige Beamtinnen und Beamte als auch an Beamtinnen und Beamte in allen Beförderungssämtern oder vergleichbare Tarifbeschäftigte mit der Bereitschaft, eine längerfristige Tätigkeit (im Wege der Abordnung oder Versetzung) im Niedersächsischen Justizministerium wahrzunehmen. Im Übrigen wird auf das allgemeine Anforderungsprofil verwiesen, das im Intranet unter der Rubrik Aktuelles - Stellenausschreibungen - Personalgewinnung MJ veröffentlicht ist.

Rückfragen in Bezug auf den Arbeitsplatz beantwortet Ihnen Frau Dr. Hoffmann (Tel: 0511 120-5050), gern auch telefonisch.

Fragen zum Ausschreibungsverfahren richten Sie bitte an Frau Klink (Tel: 0511 120-5046).

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie Ihre Bewerbung bitte per E-Mail an MJH-Bewerbungen@mj.niedersachsen.de oder auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Justizministerium, Frau Klink, Postfach 201, 30002 Hannover.

II. Planstellen

- * Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Oberlandesgericht bei dem OLG Celle;
- * Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt (w/m/d) - **2 Stellen** - (Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter - BesGr. R 2 mit Amtszulage -) bei der StA Hannover. Eine dieser Stellen ist vorbehaltlich der Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Jahr 2026 zu besetzen;
- * Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt (w/m/d) bei der StA Braunschweig;
- * Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Landgericht - **je 1 Stelle** - bei den LG'en Bückeburg und Hannover;
- * Direktorin oder Direktor (w/m/d) des Amtsgerichts - BesGr. R 2 - bei dem AG Bremervörde;
- * Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht - **3 Stellen** - bei dem VG Hannover sowie - **je 1 Stelle** - bei den VG'en Braunschweig, Lüneburg und Stade;
- * Richterin oder Richter (w/m/d) am Arbeitsgericht - ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Arbeitsgerichts (BesGr. R 2) - bei dem ArbG Oldenburg (Oldb.);
- Richterin oder Richter am Verwaltungsgericht - Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter (BesGr. R 1 mit Amtszulage) - bei dem VG Stade;
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht bei dem AG Neustadt;
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht bei dem AG Delmenhorst. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich diese Stellenausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die zur Verplanung anstehen;
- ** Staatsanwältin oder Staatsanwalt (w/m/d) bei der StA Aurich;
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Sozialgericht bei dem SG Braunschweig. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich diese Stellenausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die der nds. Sozialgerichtsbarkeit angehören und zur Verplanung anstehen;
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Arbeitsgericht bei dem ArbG Braunschweig. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich diese Stellenausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die zur Verplanung anstehen;
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Arbeitsgericht bei dem ArbG Hannover. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich diese Stellenausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die zur Verplanung anstehen;
- ** Regierungsdirektorin oder Regierungsdirektor (w/m/d) - stellvertretende Anstaltsleitung - bei der JVA Lingen;

* Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 Nr. 1 und 2 RpflG - **4 Stellen** - bei AG'en im OLG-Bezirk Celle. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) - Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter - bei dem AG Hameln. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) - Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter - bei dem AG Elze. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) - Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter - bei dem AG Peine. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) - Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter - bei dem AG Diepholz. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter - bei dem AG Wennigsen. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter - bei dem AG Holzminden. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter - bei dem AG Geestland. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RpflG - **3 Stellen** - bei AG'en im LG-Bezirk Lüneburg; - **3 Stellen** - bei AG'en im LG-Bezirk Verden/Aller; - **2 Stellen** - bei AG'en im LG-Bezirk Hildesheim; - **1 Stelle** - bei AG'en im LG-Bezirk Hannover und - **1 Stelle** - bei AG'en im LG-Bezirk Stade. Die Stellenausschreibungen richten sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) - Dienstposten im Rechtspflegerdienst mit überwiegenden Tätigkeiten nach § 3 RpflG ohne Geschäftsleitung - **6 Stellen** - bei Gerichten in dem LG-Bezirk Braunschweig ohne AG Braunschweig vorbehaltlich der Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Jahr 2026. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

Justizamtfrau oder Justizamtman (w/m/d) - Dienstposten im Rechtspflegerdienst mit überwiegenden Tätigkeiten nach § 3 RpfLG ohne Geschäftsleitung - **2 Stellen - bei dem AG Braunschweig vorbehaltlich der Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Jahr 2026. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

** Justizamtfrau oder Justizamtman (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger (Sachbearbeitung in Justizverwaltungssachen) bei dem AG Braunschweig vorbehaltlich der Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Jahr 2026. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

** Justizamtfrau oder Justizamtman (w/m/d) - Dienstposten im Rechtspflegerdienst mit überwiegenden Tätigkeiten nach § 3 RpfLG ohne Geschäftsleitung - **7 Stellen** - bei Gerichten in dem LG-Bezirk Göttingen vorbehaltlich der Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Jahr 2026. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

** Justizamtfrau oder Justizamtman (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger (Sachbearbeitung in Justizverwaltungssachen) - **2 Stellen** - bei dem OLG Braunschweig vorbehaltlich der Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Jahr 2026. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

** Justizamtfrau oder Justizamtman (w/m/d) - Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter in Justizverwaltungssachen - bei dem OLG Celle. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtfrau oder Justizamtman (w/m/d) - Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter in Justizverwaltungssachen - **3 Stellen** - bei dem LG Hannover. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtfrau oder Justizamtman (w/m/d) - Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter in Justizverwaltungssachen - bei dem AG Hannover. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtfrau oder Justizamtman (w/m/d) - **2 Stellen** - bei der StA Aurich und - **je 1 Stelle** - bei den StA'en in Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück vorbehaltlich der Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Jahr 2026;

** Justizamtfrau oder Justizamtman (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger - **5 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Verden/Aller; - **3 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Lüneburg; - **2 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Hildesheim; - **2 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Stade sowie - **2 Stellen** - bei dem AG Hannover. Die Stellenausschreibungen richten sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - Tätigkeiten gem. Nr. 4 der AV vom 30.11.2017, Nds. Rpfl. 2018 S. 12 - **3 Stellen** - bei Gerichten im OLG-Bezirk Braunschweig vorbehaltlich der Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Jahr 2026. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - (Sachbearbeitung gem. Nr. 4 der AV vom 30.11.2017, Nds. Rpfl. 2018 S. 12) bei Gerichten im LG-Bezirk Hildesheim. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - Tätigkeiten gem. Nr. 3 bzw. Nr. 4 der AV vom 30.11.2017, Nds. Rpfl. 2018 S. 12 - **12 Stellen** - bei Gerichten im OLG-Bezirk Braunschweig vorbehaltlich der Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Jahr 2026. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - Tätigkeiten gem. Nr. 3 bzw. Nr. 4 der AV vom 30.11.2017, Nds. Rpfl. 2018 S. 12) - vorbehaltlich der Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Jahr 2026 - **je 4 Stellen** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Bückeburg und Hannover; - **3 Stellen** - bei dem AG Hannover; - **je 2 Stellen** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Stade und Verden (Aller) sowie - **je 1 Stelle** - bei dem OLG Celle und bei Gerichten in den LG-Bezirken Hildesheim und Lüneburg. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (Tätigkeiten gem. Nr. 3 bzw. 4 der AV vom 30.11.2017 i.d.F. vom 22.11.2022, Nds. Rpfl. S. 406) - **3 Stellen** - bei der GenStA Celle, - **2 Stellen** - bei der StA Stade sowie - **je 1 Stelle** - bei den StA'en Hannover, Lüneburg und Verden. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;

* Dienstposten der Leiterin oder des Leiters (w/m/d) der Wachtmeisterei mit mindestens elf Bediensteten bei dem AG Oldenburg (Oldb.). Der Dienstposten ist nach BesGr. A 8 bewertet; eine entsprechende Stelle steht derzeit nicht zur Verfügung. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) bei dem SG Lüneburg. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit;

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt - **7 Stellen** - bei Gerichten im OLG-Bezirk Braunschweig. Die Voraussetzung nach § 20 Absatz 3 Nr.1 NBG muss erfüllt sein. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

* Dienstposten der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Wachtmeisterei (w/m/d) bei dem LG Verden (Aller). Der Dienstposten ist nach BesGr. A 7 bewertet. Eine entsprechende Stelle steht derzeit nicht zur Verfügung;

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (m/w/d) - nur für Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt - bei dem LG Aurich. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär bei der GenStA Oldenburg (Oldb.);

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär - **je 2 Stellen** - bei den StA'en Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück;

* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) für folgenden Dienstposten: Leiterin oder Leiter der Wachtmeisterei bei dem Nds. OVG. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Die Stellenausschreibung richtet sich nur an Beamtinnen und Beamte, die in der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (Justizwachtmeisterdienst) eingestellt wurden, und aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus der nds. Verwaltungsgerichtsbarkeit;

** Justizsekretärin oder Justizsekretär (w/m/d) - **9 Stellen** - bei Gerichten im OLG-Bezirk Braunschweig vorbehaltlich der Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Jahr 2026. Die Stellen sind vorgesehen für die Verbeamtung von Tarifbeschäftigten. Neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen müssen insbesondere die in dem „Konzept für die Übernahme von Tarifbeschäftigten in das Beamtenverhältnis im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig 2025“ genannten Voraussetzungen vorliegen; dazu zählt u.a. ein unbefristeter Arbeitsvertrag. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig.

III. Personalbedarf bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB)

* Oberregierungsrätin oder Oberregierungsrat (w/m/d), die oder der personalrechtlich dem OLG Celle zugeordnet ist. Die Stellenausschreibung richtet sich an Dienstposteninhaberinnen oder Dienstposteninhaber einer Fachbereichsleitung beim Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz und ist aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerbern aus dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz vorbehalten. Eine entsprechende Planstelle steht ab dem 01.03.2026 zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 74/25 an ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de;

* Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d), die oder der personalrechtlich dem OLG Oldenburg (Oldb.) zugeordnet ist. Die Stellenausschreibung richtet sich an Dienstposteninhaberinnen oder Dienstposteninhaber einer Sachbearbeitung beim Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 75/25 an ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de;

* Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d), die oder der personalrechtlich dem OLG Celle zugeordnet ist. Die Stellenausschreibung richtet sich an Dienstposteninhaberinnen oder Dienstposteninhaber einer Sachbearbeitung beim Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 76/25 an ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de.

IV. Personalbedarf bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege

Die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege (HR Nord) in Hildesheim sucht zum 01.07.2026 oder früher

a) eine/n Professor/in (w/m/d) BesGr. W 2 für die Lehrgebiete Zwangsvollstreckungsrecht mit dem Schwerpunkt 8. Buch ZPO, Insolvenzrecht und Zivilprozessrecht einschließlich Kostenrecht

und

b) eine/n Professor/in (w/m/d) BesGr. W 2 für das Lehrgebiet Bürgerliches Recht mit dem Schwerpunkt Handels- und Gesellschaftsrecht nebst Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie nach Möglichkeit Internationales Privat- und Verfahrensrecht.

Die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege bildet Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger für die Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein aus. Die Lehre und die Verwaltung umfassen rund 30 Mitarbeitende.

Die Einstellungs Voraussetzungen ergeben sich aus § 25 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG). Dazu gehören insbesondere

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung,
- die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird, und
- besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen. Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann nach § 25 Abs. 3 NHG abweichend von den genannten Voraussetzungen auch berufen werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogisch-didaktische Eignung nachweist.

Die Aufgabengebiete umfassen neben der praxisbezogenen Lehre in den jeweils genannten Rechtsgebieten die Forschung, die Abnahme von Prüfungen und die Studienberatung. Erwartet wird außerdem die Bereitschaft zur Lehrtätigkeit in einem weiteren Fach nach Bedarf der Hochschule (z.B. Verwaltungsrecht). Daneben wird die Bereitschaft zu fächerübergreifender Zusammenarbeit insbesondere mit den Ausbildungsgerichten, zur Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz, zu regelmäßiger eigener methodisch-didaktischer Fortbildung sowie zur Übernahme von Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung erwartet. Erfahrungen in der Justiz und Justizverwaltung sind wünschenswert.

Die Arbeitsplätze erfordern eine Tätigkeit in Präsenz. Die Stellen sind teilzeitgeeignet.

Unsere Anliegen

Es besteht eine Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen. Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie zur Wahrnehmung Ihrer Interessen einen Nachweis über eine bestehende Schwerbehinderung oder Gleichstellung der Bewerbung bei.

Ihre Bewerbung

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 09.01.2026 an:
Die Rektorin, Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege, Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim

Onlinebewerbungen richten Sie als eine Datei im PDF-Format an das Postfach:
FHHI-Bewerbungen@justiz.niedersachsen.de.

Als Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst erteilen Sie bitte eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte.

Bei Fragen wenden Sie sich an Prof. Annegret Hannemann (Tel: 05121 17910-21, E-Mail: FHHI-Rektor@justiz.niedersachsen.de). Weitere Informationen zur Hochschule finden Sie auf unserer Homepage unter www.hr-nord.niedersachsen.de.

Hinweise

Wir bitten um Verständnis, dass Bewerbungskosten nicht erstattet werden können. Um das Bewerberverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter www.hr-nord.niedersachsen.de.

V. Personalbedarf bei dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen

Dienstposten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt als Leitung des Sachgebiets Allgemeine Verwaltung in der Leitenden Abteilung des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen (AJSD).

Die Ausschreibung richtet sich an Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (w/m/d) mit langjähriger Verwaltungserfahrung in verschiedenen Aufgabenbereichen, insbesondere im Haushaltswesen und in der Personalverwaltung. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss in hohem Maße belastbar, flexibel, kreativ, kooperativ und kommunikativ sein und sollte über Organisationstalent und -geschick verfügen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Qualifikations- und Fortbildungsmaßnahmen wird vorausgesetzt.

Der Dienstposten umfasst u.a. folgende Aufgabenbereiche:

Sachgebietsleitung u.a. im Bereich von Personalgewinnung, Personaleinstellung, Personalführung und Personalentwicklung; Dienst- und Tarifrecht; Haushaltsplanung und -überwachung; Beurteilungswesen; Dienstaufsicht; Erstellung von Strafanzeigen

und Strafanträgen; Bescheidung von Dienstaufsichtsbeschwerden; Vorbereitung von Schriftsätzen im Rahmen der Vertretung des AJSD vor Gerichten; Teamkoordination und strategische Ausrichtung des AJSD. Dazu kommen auch Vorbereitung, Durchführung/Moderation und Ergebnismachbereitung von Dienstbesprechungen und Workshops.

Die Aufgaben der allgemeinen Justizverwaltung und die Aufgaben der Fachaufsicht sind im AJSD untrennbar verzahnt. Daher werden eine herausragende Abstimmungsbereitschaft und Teamfähigkeit von der Bewerberin bzw. dem Bewerber erwartet.

Der Dienstposten ist mit BesGr. A 14 bewertet und nicht teilzeitgeeignet. Die Besetzung soll zum 01.06.2026 erfolgen.

Für Rückfragen zur Ausschreibung oder zum Dienstposten stehen Herr Schlömer oder Frau Mundt zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an den Leiter AJSD, Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Sprenger.

VI. Personalbedarf bei der Jugendanstalt Hameln

In der Jugendanstalt Hameln ist der Dienstposten

Leitung des Fachbereichs Finanzen und Versorgung (w/m/d)

neu zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für den Sachhaushalt, die Ausführung des Sachhaushaltsplans und die materielle Versorgung der Gefangenen. Der Dienstposten ist bis zur BesGr. A 12 NBesO bewertet. Bewerberinnen und Bewerber müssen über ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Verhandlungsgeschick, Planungs- und Organisationsfähigkeit, Arbeitszuverlässigkeit sowie über die Fähigkeit, finanzielle Ressourcen sinnvoll einzusetzen, verfügen. Wünschenswert sind zudem fachspezifische Vorkenntnisse. Voraussetzung wird darüber hinaus die Bereitschaft zur Leistung von IvD-Diensten.

Für weitere Informationen steht Ihnen der Fachbereichsleiter Personal und Organisation, Herr Corbach (Tel: 05151 904-200) gerne zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Postweg an die Jugendanstalt Hameln, Tündernsche Str. 50, 31789 Hameln oder per E-Mail an: jahm-poststelle@justiz.niedersachsen.de.

VII. Personalbedarf im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges

Das Bildungsinstitut des nds. Justizvollzuges sucht am Standort Celle zum 01.01.2026 eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter (w/m/d) für den

Fachbereich Fortbildung und Beratung.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- Leitung und Organisation des Einsatznachsorgeteams
- Konzeptionierung und Durchführung von Personalentwicklungsmaßnahmen im nds. Justizvollzug
- Beratung von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen

Voraussetzung für die Übernahme der Tätigkeit ist eine Ausbildung zur ENT-Trainerin bzw. zum ENT-Trainer. Wünschenswert sind Erfahrungen im Einsatznachsorgeteam des nds. Justizvollzuges sowie in der Planung und Durchführung von Veranstaltungen in der Erwachsenenbildung, in der Moderation sowie in der Konzeptionierung von Bildungsangeboten.

Daneben sind ein hohes Maß an Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Planungs- und Organisationsfähigkeit, Einsatzbereitschaft und Flexibilität notwendige Voraussetzungen für diesen Arbeitsplatz.

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt.

Der Dienstposten ist mit der BesGr. A12 NBesG bewertet und unbefristet mit 100 % der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu besetzen. Es besteht Unterrepräsentanz an männlichen Mitarbeitern, so dass männliche Bewerber ausdrücklich aufgefordert sind, sich zu bewerben.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Abifade (Tel: 05141 5939459; ulrike.abifade@justiz.niedersachsen.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte per E-Mail auf dem Dienstweg an BIWF-Poststelle@justiz.niedersachsen.de.

VIII. Folgende Stellenausschreibung wird zurückgenommen:

Die in der Niedersächsischen Rechtspflege Nr. 10 vom 15. Oktober 2025 veröffentlichte Stellenausschreibung wird zurückgenommen:

* Richterin oder Richter (w/m/d) am Oberlandesgericht (BesGr. R 2) bei dem OLG Celle;

Bekanntmachungen

Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages und der laufenden Renten des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen

Bek. d. MJ v. 12.11.2025 (3174 MJ 112673/2025)

- Nds. Rpfl. S. 390 -

Die am 03.09.2025 von der Vertreterversammlung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen beschlossene Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages (§ 15 Abs. 2 der Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen) und der laufenden Renten (§ 32 Abs. 5 der Satzung) ab 01.01.2026 sind am 05.11.2025 von dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen – Az: 21-05231/5000 – genehmigt worden.

Der Rentensteigerungsbetrag wird ab 01.01.2026 von 45,03 Euro auf 45,96 Euro erhöht. Die laufenden Renten werden ab 01.01.2026 um 2,0653 Prozent erhöht.

Wahl der Referendarpersonalräte bei den Oberlandesgerichten Braunschweig, Celle und Oldenburg im Jahr 2026

Bek. d. MJ. v. 13.11.2025 (2220 – PA. 549)

- Nds. Rpfl. S. 390 -

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz (NPersVG) in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2) sieht die Errichtung eines Personalrats für Referendarinnen und Referendare bei den Oberlandesgerichten vor (§ 114 NPersVG). Die Amtszeit beträgt ein Jahr und endet jeweils am 31. März. Der Referendarpersonalrat besteht aus sieben Mitgliedern bei dem Oberlandesgericht Celle, aus fünf Mitgliedern bei dem Oberlandesgericht Oldenburg und aus drei Mitgliedern bei dem Oberlandesgericht Braunschweig. Wählbar und wahlberechtigt sind die Beschäftigten im juristischen Vorbereitungsdienst, die am Wahltag der Dienstaufsicht des zuständigen Oberlandesgerichts unterliegen. Die Wahl findet in Wahlversammlungen statt, zu denen die Referendarpersonalräte bei den Oberlandesgerichten Braunschweig, Celle und Oldenburg hiermit einladen. Der Wahltermin wird landeseinheitlich auf

Donnerstag, den 19. März 2026, 10:00 Uhr

festgesetzt. In der Wahlversammlung wird auch der Wahlvorstand gewählt, der die Wahl des Referendarpersonalrats leitet.

Die Wahl wird mit einer Personalversammlung verbunden (§ 43 NPersVG). Auch hierzu werden alle Referendarinnen und Referendare eingeladen.

Die Veranstaltungen finden statt:

- für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig im Oberlandesgericht Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, Raum 108;

- für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle im Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover, Raum 1149;
- für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg im Oberlandesgericht Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, Raum 48 (1. Etage).

Reisekosten können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag erstattet werden, soweit sie durch die Teilnahme an der Wahl veranlasst sind.

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Landes Niedersachsen des Herrn Cosimo Lindemann, Amtsgericht Oldenburg, mit der Nummer 030113 wird für ungültig erklärt.

Der Dienstausweis des Landes Niedersachsen der Frau Daniela Grothues, geb. Winzker, Amtsgericht Oldenburg, mit der Nummer 106 wird für ungültig erklärt.

Allgemeine Verfügungen

Kostenverfügung (KostVfg)

AV d. MJ v. 28.10.2025 (5607-MJ-7122/2017)

– Nds. Rpfl. S. 392 –

– VORIS 35500 –

Bezug: AV v. 27.07.2023 (5607 – 204. 18) (Nds. Rpfl. S. 431),

zuletzt geändert durch

AV v. 18.12.2024 (5607 – 204. 18) (Nds. Rpfl. 2025 S. 42)

– VORIS 35500 –

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die Landesjustizverwaltungen haben die bundeseinheitliche Änderung der Kostenverfügung (KostVfg) vereinbart. Die Bezugs-AV wird deshalb mit Wirkung vom 01.11.2025 wie folgt geändert:

1. In § 12 wird die Angabe „25.000“ durch die Angabe „10.000“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 und 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 und 3 bis 7“ ersetzt.
3. Die niedersächsischen Zusatzbestimmungen zu § 4 KostVfg erhalten folgende Fassung:

„Zu § 4

1. Zu Absatz 3 gilt ergänzend Folgendes:

Beantragt die Vollstreckungsbehörde die Erteilung eines Haftbefehls zur Abgabe der Vermögensauskunft, ist die Gebühr für das Verfahren (Nr. 2114 KV GKG) nicht gemäß § 25 KostVfg zum Soll zu stellen, sondern als Nebenkosten mit der Hauptforderung von der Schuldnerin oder dem Schuldner einzuziehen.

2. Zu Absatz 4 Satz 1 gilt ergänzend Folgendes:

Die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte unterrichtet die Vollstreckungsbehörde über die Sollstellung der Kosten.“

Verwendung von Gerichtskostenstemplern

AV d. MJ v. 30.10.2025 (5250-MJ-20242/2017)

– Nds. Rpfl. S. 393 –

– VORIS 35200 –

Bezug: AV v. 14.05.2012 (5250 - 104. 25) (Nds. Rpfl. S. 157),

zuletzt geändert durch

AV v. 27.04.2017 (5250 - 104. 25) (Nds. Rpfl. S. 172)

– VORIS 35200 –

Die Bezugs-AV wird mit Wirkung vom 01.01.2026 aufgehoben.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Straffälligenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.

AV d. MJ v. 10.11.2025 – 4453-MJ-35798/2017 –

– Nds. Rpfl. S. 393 –

– VORIS 33350 –

Abdruck aus dem Nds. MBl. 2025 Nr. 525:

Bezug: AV v. 21.07.2021 (Nds. Rpfl. S. 300)

– VORIS 33350 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für ambulante soziale Maßnahmen zur Resozialisierung oder Eingliederung Straffälliger im Rahmen der freien Straffälligenhilfe. Gemäß Abschnitt VII Nr. 1 Satz 3 der Bezugs-AV ÜM ist die Arbeit der Anlaufstellen für Straffällige (im Folgenden: Anlaufstellen) nachhaltig zu unterstützen. Ziel ist es, unter Erhaltung des zum 31.12.2017 bestehenden Hilfesystems in Niedersachsen flächendeckend Leistungen anzubieten, die die Resozialisierung und soziale Integration der Straffälligen fördern und somit zur Reduzierung von Rückfallrisiken, Haftverkürzungen oder Haftvermeidungen führen können.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Leistungen und Maßnahmen der Anlaufstellen für Straffällige der Verbände der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. Das vorgehaltene Personal soll Beratungs- und Betreuungsangebote für

- 2.1 Personen in Haft, die rechtzeitig auf die Entlassung aus der Haft vorbereitet werden sollen,
 - 2.2 aus der Haft entlassene Personen, die eine Nachbetreuung benötigen,
 - 2.3 zu einer Geldstrafe verurteilte Personen,
 - 2.4 Personen, die straffällig geworden sind,
 - 2.5 von Straffälligkeit bedrohte Personen,
 - 2.6 Familienangehörige von Straffälligen
- unterbreiten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige oder als mildtätig anerkannte eingetragene Vereine, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige rechtsfähige Träger i. S. der Nummer 2, die Angebote nach Nummer 2 durchführen und ihren Sitz in Niedersachsen haben.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderungsfähig sind Angebote der Anlaufstellen für Straffällige der freien Wohlfahrtspflege, welche mindestens folgendes Leistungsspektrum enthalten:
 - 4.1.1 Jede Anlaufstelle besucht jede für sie vorgesehene Justizvollzugsanstalt planbar und regelmäßig.
 - 4.1.2 Die Anlaufstellen sind für ihre Klientel Hilfeeinrichtungen beim Umgang mit Behörden, namentlich zur Existenzsicherung der Betroffenen.
 - 4.1.3 Die Anlaufstellen bieten von Haft Bedrohten, Inhaftierten und Haftentlassenen strukturierte einzelfallbezogene Hilfen bei der Wohnungssuche an.
 - 4.1.4 Die Anlaufstellen bieten den Gefährdeten, Inhaftierten und Haftentlassenen konkrete Hilfe bei der Integration in den Arbeitsmarkt.
 - 4.1.5 Die Anlaufstellen stellen unmittelbar oder mittelbar sozialarbeiterisch begleitete Schuldnerberatung für Strafgefangene und Haftentlassene sicher.
 - 4.1.6 Die Anlaufstellen begleiten Inhaftierte und Haftentlassene bei Suchtgefährdungen.
 - 4.1.7 Die Anlaufstellen sind verlässlicher Partner für Angehörige von Inhaftierung Bedrohter, Inhaftierter und Haftentlassener.
 - 4.1.8 Die Anlaufstellen stellen die Umsetzung des Programms „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“ sicher.
 - 4.1.9 Die Anlaufstellen sind in den Justizvollzugsanstalten regelmäßig zum Thema Entlassungsvorbereitung präsent.
- 4.2 Neben den in Nummer 4.1 genannten Angeboten sind für Wohnraumhilfen insbesondere folgende Angebote förderungswürdig:

- 4.2.1 Vorhalten von Wohnangeboten,
- 4.2.2 Beratungs- und Aufnahmegespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern für das Wohnangebot,
- 4.2.3 Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung der finanziellen Rahmenbedingungen der einzelnen Wohnangebote (Miete, Nebenkosten, Reparaturen),
- 4.2.4 Erarbeitung und Umsetzung der sozialen Rahmenbedingungen (Aufnahme- und Ausschlusskriterien, Hausordnung usw.).

4.3 Der Zuwendungsempfänger muss in fachlicher Hinsicht Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Durchführung der Maßnahmen bieten und diese gegenüber der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung durch die Vorlage von aktuellen Arbeitsbeschreibungen des geförderten Personals nachweisen.

4.4 Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern der Zuwendungsempfänger mindestens eine Person, die über einen Fachhochschulabschluss Sozialpädagogik oder Sozialarbeit (Sozialwesen) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt, mit mindestens einem Umfang von 50 % einer vollen Stelle beschäftigt. Für die Beratung darf ausschließlich Personal nach Satz 1 eingesetzt werden.

4.5 Über die Förderung des Landes hinaus sind Fördermittel Dritter zur Finanzierung der Arbeit einzuwerben.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur institutionellen Förderung des Zuwendungsempfängers gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

5.2.5 Ausgaben für Personal gemäß Nummer 4.4,

5.2.6 Ausgaben für Betreuungskräfte,

5.2.7 Ausgaben für Verwaltungskräfte,

5.2.8 Ausgaben für Fort- und Weiterbildung des Personals gemäß Nummer 4.4,

5.2.9 Ausgaben für Sachmittel.

5.3 Der Zuwendungsempfänger erhält einen Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben sowie einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 15 % der als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben, maximal jedoch bis zur Höhe der als zuwendungsfähig anerkannten Sachkosten.

5.4 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres statistische Daten in Form eines von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten einheitlichen Vordrucks zu übersenden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist der Ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen, Mühlenstraße 5, 26122 Oldenburg. Anträge auf Förderung sind bis zum 31. Oktober des dem Bewilligungszeitraum vorangehenden Jahres an die Bewilligungsbehörde zu richten. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig. Der zu verwendende Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.3 Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Mai des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres durch Verwendungsnachweis zu belegen.

8. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt am 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

An den

Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen

Forschungsvorhaben im Justizbereich

AV d. MJ v. 06.11.2025 (3130-MJ-4896/2017)

– Nds. Rpfl. S. 396 –

– VORIS 20600 –

Bezug: AV v. 10.02.2010 (3130 - 205. 25) (Nds. Rpfl. S. 75)

– VORIS 20600 –

1. Gegenstand

1.1 Diese AV regelt die Behandlung von Anfragen, Auskunftersuchen und Anträgen auf Akteneinsicht oder Durchführung von Befragungen, die von wissenschaftlichen Instituten, sonstigen Institutionen oder Einzelpersonen zur Durchführung von Forschungsarbeiten oder sonstigen wissenschaftlichen Ausarbeitungen an Justizbehörden gerichtet werden.

1.2 Nummern 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit

1.2.1 eine in Gesetzen des Bundes oder des Landes vorgeschriebene Evaluation vollzogen wird; dies schließt statistische Abfragen zu Gesetzesfolgeabschätzungen ein;

1.2.2 die Anfertigung von Diplom- oder Hausarbeiten im Rahmen des Studiums der Rechtspflege zu unterstützen ist;

- 1.2.3 Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnissen begehrt wird (§§ 18 a bis 18 d BNotO);
- 1.2.4 die Erteilung von Auskünften aus Akten oder die Gewährung von Akteneinsicht zu Forschungszwecken begehrt wird; dies schließt im Falle des § 476 StPO die Entgegennahme von Absichtsberichten gemäß Nummer 189 Abs. 3 RiStBV ein;
- 1.2.5 sonst bereichsspezifische Regelungen vorgehen (z. B. § 8 NStatG für die Übermittlung statistischer Einzelangaben).

2. Zuständigkeit

2.1 Die Entscheidung, ob ein Ersuchen nach Nummer 1.1 unterstützt wird, trifft diejenige Behörde, die über die Daten verfügt, die betreffenden Akten führt oder bei der die Befragung stattfinden soll.

2.2 Nummer 2.1 gilt nicht, wenn

- 2.2.1 das Ersuchen mehrere Justizbehörden des Landes betrifft; über solche Ersuchen entscheidet die nächste gemeinsam übergeordnete Behörde. Die ersuchte Behörde klärt vor der Beteiligung dieser übergeordneten Behörde mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller unmittelbar, ob und welche niedersächsischen Justizbehörden noch ersucht wurden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. Das Ersuchen ist der nächsten gemeinsam übergeordneten Behörde mit dem Ergebnis dieser Prüfung und gegebenenfalls einer kurzen Darstellung der Unterstützung des Forschungsvorhabens entgegenstehender Umstände, insbesondere solcher nach Nummer 3.1.3, auf dem Dienstweg vorzulegen;
- 2.2.2 das Ersuchen in den Bereich des Justizvollzugs fällt; über solche Ersuchen entscheidet stets ausschließlich der Kriminologische Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs in Celle nach Maßgabe der hierzu durch Erlass des MJ – Abteilung Justizvollzug – getroffenen Regelungen;
- 2.2.3 das Forschungsvorhaben im Auftrag der Europäischen Kommission, einer Bundesbehörde oder eines Landesministeriums durchgeführt wird oder wenn eine Auslandsberührung vorliegt; über solche Ersuchen entscheidet stets das MJ.

3. Geschäftliche Behandlung

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Wissenschaftliche Forschung ist zu unterstützen, soweit rechtliche Gründe oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Wissenschaftlich ist ein Forschungsvorhaben, wenn Personen, die in einem einschlägigen Hochschulstudium ausreichend vorgebildet sind, auf der Grundlage eines von ihnen verarbeiteten Forschungsstandes und ausgehend von einer begründeten Fragestellung weiterführende Erkenntnisse zu gewinnen versuchen (Nummer 14.2 der Verwaltungsvorschriften zum NArchG, RdErl. d. StK v. 24.10.2006 – 201 - 56 201 (Nds. MBl. S. 959)).
- 3.1.2 Zum Zwecke der Prüfung, ob ein Forschungsvorhaben ein wissenschaftliches ist, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mindestens eine kurze Darstellung der inhaltlichen Ausgestaltung des Forschungsvorhabens einzureichen. Diese Darstellung muss die einzelnen Voraussetzungen

der Nummer 3.1.1 Satz 2 behandeln. Das wissenschaftliche Interesse ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen (z. B. bei Doktoranden durch Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule über die vergebene Doktorarbeit oder eines Nachweises der Unterstützung des Vorhabens durch Forschungseinrichtungen). Sofern um Durchführung einer Befragung ersucht wird, sind die vorgesehenen Fragen in Textform vorzulegen.

- 3.1.3 Eine Unterstützung, die mit einem erheblichen personellen, organisatorischen oder kostenverursachenden Einsatz verbunden wäre oder zu einer Beeinträchtigung der Dienstgeschäfte führen würde, kann grundsätzlich nicht geleistet werden; ein etwaiges rechtspolitisches Interesse ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

3.2 Datenschutz

- 3.2.1 Soweit keine bereichsspezifischen gesetzlichen Regelungen bestehen, beurteilt sich die datenschutzrechtliche Zulässigkeit für die Übermittlung personenbezogener Daten der Betroffenen an andere Stellen oder Personen nach den Artikeln 5 bis 7 und 9 DSGVO sowie § 13 NDSG.
- 3.2.2 Eine Übermittlung personenbezogener Daten ohne Einwilligung der oder des Betroffenen ist nur zulässig, wenn Art und Verarbeitung der Daten darauf schließen lassen, dass der Verarbeitung der Daten für das Forschungsvorhaben ein schutzwürdiges Interesse der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung nicht entgegensteht oder das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen überwiegt (§ 13 Abs. 1 Satz 1 NDSG). Die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens und dem schutzwürdigen Interesse der oder des Betroffenen treffen die übermittelnde und die forschende Stelle für die jeweilige Datenverarbeitung. Das Ergebnis der Abwägung und seine Begründung sind jeweils aufzuzeichnen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 NDSG). Über die Verarbeitung ist die oder der jeweilige Datenschutzbeauftragte nach Artikel 37 DSGVO zu unterrichten (§ 13 Abs. 1 Satz 3 NDSG).
- 3.2.3 Die Entscheidung, mit der eine Übermittlung personenbezogener Daten gestattet wird, ist mit der Auflage zu verbinden, die Daten zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist (§ 13 Abs. 2 Satz 1 NDSG). Bis zu der Anonymisierung sind diejenigen Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug der Einzelangaben hergestellt werden kann, getrennt zu speichern (§ 13 Abs. 2 Satz 2 NDSG). Diese Merkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert (§ 13 Abs. 2 Satz 3 NDSG).
- 3.2.4 Personenbezogene Daten der oder des Betroffenen dürfen an öffentliche Stellen außerhalb Niedersachsens und an alle nichtöffentlichen Stellen nur übermittelt werden, wenn sich diese Stellen verpflichtet haben, die Daten ausschließlich für das von ihnen bezeichnete Forschungsvorhaben und nach Maßgabe der Nummern 3.2.2 und 3.2.3 zu verarbeiten sowie ferner folgende Schutzmaßnahmen oder ihnen gleichwertige Maßnahmen zu treffen (§ 13 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 17 NDSG):
- 3.2.4.1 Die forschende Stelle legt dar, welche Daten erhoben und verarbeitet und welche technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Gewährung datenschutzrechtlicher Belange ergriffen werden;

- 3.2.4.2 alle Personen, die mit der Datenauswertung befasst sein werden, sind namentlich zu benennen, sodass nachträglich festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten verarbeitet worden sind;
- 3.2.4.3 von den Personen nach Nummer 3.2.4.2 sind, bevor eine dem Ersuchen stattgebende Entscheidung ergeht, Verpflichtungserklärungen nach dem in der **Anlage** beigefügten Muster einzuholen;
- 3.2.4.4 die Befugnisse für den Zugriff auf personenbezogene Daten sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und zu dokumentieren;
- 3.2.4.5 Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, sind hinsichtlich des Umgangs mit diesen zu sensibilisieren.
- 3.2.5 Der oder dem LfD ist die beabsichtigte Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen außerhalb Niedersachsens oder an nicht-öffentliche Stellen und Privatpersonen rechtzeitig vorher anzuzeigen (§ 13 Abs. 4 Satz 2 NDSG); das Ersuchen und im Falle einer Abwägung nach Nummer 3.2.2 Satz 1 und 2 deren Aufzeichnung sowie bereits vorliegende Verpflichtungserklärungen nach Nummer 3.2.4.3 sind jeweils in Kopie beizufügen. Die Anzeige obliegt der nach Nummer 2 zuständigen Behörde. Etwaige Bedenken oder Hinweise der oder des LfD sollen unter Beteiligung der forschenden Stelle oder Person berücksichtigt werden.

4. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt am 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft. Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Anlage - Verpflichtungserklärung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden wissenschaftlichen Forschungszwecken unterliegt gemäß Art. 89 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: DS-GVO) geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person. Geeignete Garantien sind in erster Linie technische und organisatorische Maßnahmen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird (Art. 89 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO). § 13 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) stellt insoweit spezifische Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten für Forschungszwecke.

Ich verpflichte mich gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 NDSG, die mir für das Forschungsvorhaben ⁽¹⁾

.....
.....
.....

übermittelten personenbezogenen Daten nur nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 bis 3 NDSG zu verarbeiten und Schutzmaßnahmen nach § 17 NDSG oder gleichwertige Maßnahmen zu treffen.

_____, den _____

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

⁽¹⁾ genaue Bezeichnung, Art und ggf. Auftraggeber des Forschungsvorhabens; bei Hochschulen Angabe der Universität und ggf. der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, unter deren Leitung das Vorhaben durchgeführt wird.

Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot)

AV d. MJ v. 26.11.2025 (3830-MJ-9245/2017)

– Nds. Rpfl. S. 401 –

– VORIS 32370 –

Bezug: AV v. 01.03.2001 (3830 - 202. 233) (Nds. Rpfl. S. 100),

zuletzt geändert durch

AV d. v. 18.02.2025 (3830 - 201. 233) (Nds. Rpfl. S. 118)

– VORIS 32370000000002 –

1. Stellenausschreibung

1.1 Ein Bedürfnis für eine Notarbestellung ist in der Regel insbesondere gegeben, wenn in dem Bezirk desjenigen Amtsgerichts, in dem der in Aussicht genommene Amtssitz liegt, in den vorausgegangenen zwei Kalenderjahren unter Berücksichtigung der Neubestellung jährlich durchschnittlich mindestens 350 Urkundsgeschäfte je Notarstelle angefallen sind. Hierbei sind Niederschriften mit dem Faktor 1,0, Beglaubigungen mit Entwurf mit dem Faktor 0,5 und Beglaubigungen ohne Entwurf mit dem Faktor 0,1 zu gewichten. Als Urkundsgeschäfte gelten nur die gemäß § 7 Abs. 1 NotAktVV in das Urkundenverzeichnis einzutragenden Geschäfte. Für die Berücksichtigung des Bedürfnisses nach einer angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen bei der Bestimmung der Anzahl auszuschreibender Notarstellen sind neben dem vorausgegangenen Geschäftsanfall stets weitere Gesichtspunkte heranzuziehen. Solche Gesichtspunkte sind insbesondere die allgemeinen strukturellen Bedingungen des Amtsgerichtsbezirks sowie die konkrete Situation zum Ausschreibungszeitpunkt und deren voraussichtliche Entwicklung (z. B. längere Krankheitszeiten vor dem Erlöschen des Notaramtes, Erreichen der Altersgrenze).

1.2 Ist die Anzahl der in dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk zum Beginn des Ausschreibungsjahres (1. Januar) (Stichzeitpunkt) vorhandenen Notarinnen und Notare zuzüglich der Anzahl der in den Vorjahren ausgeschriebenen, aber zum Stichzeitpunkt noch nicht besetzten Notarstellen geringer als die Anzahl der nach Nummer 1.1 ermittelten Stellen, werden in der Regel in Höhe dieser Differenz Notarstellen ausgeschrieben.

1.3 Zur Wahrung einer geordneten Altersstruktur können Notarstellen insbesondere ausgeschrieben werden, wenn die Anzahl der in dem jeweiligen Bezirk zum Stichzeitpunkt eines jeden Jahres mit einer geraden Jahreszahl vorhandenen und der Altersgruppe unter 50 Jahren angehörenden Notarinnen und Notare nicht höher ist als 15 % der Anzahl der nach Nummer 1.1 ermittelten Stellen. Sind in dem jeweiligen Bezirk in den Vorjahren Notarstellen ausgeschrieben, auf diese Stellen jedoch noch keine Ernennungen vorgenommen worden, werden zusätzlich zu den nach Satz 1 zu berücksichtigenden Notarinnen und Notaren auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die nach der Auswahlentscheidung des Oberlandesgerichts ernannt werden sollen und der Altersgruppe unter 50 Jahren angehören. Maßgeblich für die Zuordnung der Notarinnen und Notare oder der Bewerberinnen und Bewerber zu der Altersgruppe unter 50 Jahre ist der 31. Dezember des der Ausschreibung vorangehenden Jahres.

1.4 Die nach Nummer 1.3 ermittelten Stellen werden in der Anzahl von fünf Prozent der Anzahl der nach Nummer 1.2 ermittelten Stellen ausgeschrieben, mindestens aber eine Stelle. Bei der Berechnung dieses Anteils wird kaufmännisch gerundet (Abrundung bei den ersten Nachkommaziffern 0, 1, 2, 3 und 4; Aufrundung bei den ersten Nachkommaziffern 5, 6, 7, 8 und 9). Die nach Nummer 1.2 auszuschreibenden Stellen werden angerechnet. Die Anzahl der zum Stichzeitpunkt vorhandenen Notarinnen und Notare in dem jeweiligen Bezirk zuzüglich der Anzahl der in den Vorjahren ausgeschrieben, aber noch nicht besetzten Notarstellen darf zuzüglich der neu auszuschreibenden Stellen 110 % der nach Nummer 1.2 ermittelten Stellen nicht übersteigen. Bei der Berechnung wird kaufmännisch gerundet.

1.5 Die Oberlandesgerichte berichten dem MJ einmal jährlich nach Vorliegen der Urkundszahlen des Vorjahres, ob und für welche Amtsgerichtsbezirke die Ausschreibung von Notarstellen in Betracht kommt.

1.6 Die Notarstellen werden durch das MJ in der Regel einmal jährlich in der August-Ausgabe der Niedersächsischen Rechtspflege ausgeschrieben.

2. Bewerbungsverfahren

2.1 Die Bewerbung auf eine ausgeschriebene Notarstelle ist bei dem Oberlandesgericht einzureichen, zu dessen Bezirk der in Aussicht genommene Amtssitz gehört. Für die Bewerbung ist der amtliche Vordruck JV 30 zu verwenden. Die Einreichung erfolgt

2.1.1 schriftlich in drei Stücken oder

2.1.2 einfach an die elektronische Poststelle des Oberlandesgerichts; § 130 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Alt. 1 ZPO gilt entsprechend.

2.2 Die schriftliche Bewerbung muss enthalten:

2.2.1 Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Wohnanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers;

2.2.2 eine beglaubigte Abschrift und eine einfache Kopie des Prüfungszeugnisses über den Erwerb der Befähigung zum Richteramt oder Nachweise der Qualifikationen nach § 117 b BNotO;

2.2.3 eine beglaubigte Abschrift und eine einfache Kopie des Zeugnisses über das Bestehen der notariellen Fachprüfung, soweit nicht im Einzelfall für die fachliche Eignung ausnahmsweise andere Umstände vorrangig zu berücksichtigen sind (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BNotO);

2.2.4 zweifach einen Nachweis über die Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen (§ 5 b Abs. 1 Nr. 4 BNotO) mit Ausnahme des Kalenderjahrs, in dem die Bewerbungsfrist der jeweiligen Stellenausschreibung abläuft;

2.2.5 zweifach einen Nachweis über die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer;

2.2.6 eine eigenhändig unterschriebene Erklärung über die rechtsanwaltliche Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers (§ 5 b Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 BNotO). Die Richtigkeit der Angaben ist anwaltlich zu versichern. Der Antrag auf Anrechnung von Unterbrechungen oder

Einschränkungen (§ 5 b Abs. 2 Satz 2 BNotO) ist mit der Bewerbung zu stellen. Entsprechende Nachweise sind beizufügen;

2.2.7 eine Erklärung

2.2.7.1 ob bereits eine Notarbestellung erfolgt oder beantragt war;

2.2.7.2 darüber, dass zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 5 und 5 b BNotO unter Beifügung der Bewerbung Stellungnahmen und Auskünfte der für die Bewerberin oder den Bewerber zuständigen Rechtsanwaltskammer und der zuständigen Notarkammer, der Generalstaatsanwaltschaft und der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in deren Bezirk der erstrebte Amtssitz liegt, eingeholt und Personalakten anderer Behörden beigezogen sowie die zur Durchführung des Auswahlverfahrens und der Bestellung erforderlichen personenbezogenen Daten von den zuständigen Behörden einschließlich der Notarkammer gespeichert und verarbeitet werden dürfen;

2.2.7.3 über den Ort, der als Amtssitz erstrebt wird; bei Mehrfachbewerbungen ist anzugeben, welcher Stelle die Bewerberin oder der Bewerber den Vorzug gibt; die Angabe ist nicht bindend;

2.2.7.4 über Nebenbeschäftigungen (§ 8 BNotO); hierzu gehört auch eine Tätigkeit als Syndikusanwältin oder Syndikusanwalt (§ 46 BRAO);

2.2.7.5 welche beruflichen Zusammenschlüsse oder Verbindungen bestehen oder beabsichtigt sind;

2.2.7.6 ob Strafen, Disziplinarmaßnahmen oder berufsgerichtliche Maßnahmen verhängt, schriftliche Missbilligungen oder Rügen erteilt worden sind, ein Strafverfahren, ein strafrechtliches oder ein berufsrechtliches Ermittlungsverfahren, ein Disziplinarverfahren, ein disziplinarrechtliches Vorermittlungsverfahren oder ein berufsrechtliches oder berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist oder anhängig war;

2.2.7.7 ob ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Bewerberin oder des Bewerbers eröffnet worden, sie oder er in das Schuldnerverzeichnis (§ 882 b ZPO) eingetragen, sonst in der Verfügung über ihr oder sein Vermögen beschränkt oder sonst in Vermögensverfall geraten ist (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 BNotO).

2.3 Die schriftliche Bewerbung soll enthalten:

2.3.1 ein mit einer eigenhändigen Unterschrift und der Angabe des Aufnahmejahres versehenes Passbild sowie einen von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig unterschriebenen Lebenslauf;

2.3.2 eine Erklärung, bei welchen Stellen Personalakten, auch aus einem früheren Dienst- oder Amtsverhältnis, geführt werden.

2.4 Für die Einreichung der Bewerbung als elektronisches Dokument gelten Nummern 2.2 und 2.3 mit der Maßgabe entsprechend, das abweichend von Nummern 2.2.2 und 2.2.3 nur die beglaubigte Abschrift und abweichend von Nummern 2.2.4 und 2.2.5 der Nachweis nur einfach einzureichen ist. Die elektronische Signatur der Bewerberin oder des Bewerbers ersetzt die eigenhändige Unterschrift; einer qualifizierten elektronischen Signatur der Bewerberin oder des Bewerbers bedarf es hierfür

nicht. Beglaubigte Abschriften sind als nach § 39 a BeurkG erstellte elektronische Zeugnisse einzureichen.

2.5 Bei Mehrfachbewerbungen ist für jede Notarstelle eine eigene Bewerbung unter Beifügung der Unterlagen nach Nummern 2.2 bis 2.4 einzureichen. Ebenso ist bei jeder neuen Stellenausschreibung eine erneute Bewerbung unter Beifügung sämtlicher Unterlagen erforderlich, auch wenn über eine frühere Bewerbung noch nicht abschließend entschieden worden ist.

2.6 Es werden nur solche Bewerbungen berücksichtigt, die innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Bewerbungsfrist eingegangen sind, es sei denn, dass gemäß § 4 a Abs. 3 BNotO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden ist. Die Bestimmungsvoraussetzungen an die persönliche und fachliche Eignung sowie die für die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern maßgebenden Leistungen bei der Vorbereitung auf den Notarberuf müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist erfüllt und gegenüber dem Oberlandesgericht nachgewiesen sein. Dies gilt nicht für den Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut ist (§ 5 b Abs. 4 Satz 1 BNotO). Dieser Nachweis kann auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist erbracht werden. Liegen Dokumente, die dem Nachweis der Eignung oder der für die Bewerberauswahl maßgebenden Leistungen dienen, dem Oberlandesgericht bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, werden solche Dokumente berücksichtigt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Ablauf der Bewerbungsfrist deren Vorlage angekündigt hat.

3. Stellenbesetzung

3.1 Über die Besetzung einer ausgeschriebenen Notarstelle entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk der in Aussicht genommene Amtssitz gehört; die Bestellungsurkunde (§ 12 BNotO) ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter zu unterschreiben.

3.2 Das Oberlandesgericht legt bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 5 b Abs. 1 Nr. 4 BNotO den Kriterienkatalog aus der Anlage zugrunde.

3.3 Die für die Auswahl zwischen mehreren geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern maßgebliche Punktzahl (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BNotO) ist anhand der Ergebnisse der notariellen Fachprüfung und der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung mit den nach §§ 1 und 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866), in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Punktzahlen zu ermitteln. Eine nicht nach der in Satz 1 bezeichneten Verordnung festgesetzte Punktzahl wird auf die in der Verordnung für ein vergleichbares Ergebnis vorgesehene Punktzahl umgerechnet. Weist ein Prüfungszeugnis eine Note ohne Punktzahl aus und liegt der Notenfestsetzung keine Punktberechnung zugrunde, wird die Punktzahl in Ansatz gebracht, die nach der in Satz 1 genannten Verordnung dem Mittelwert der Notenstufe entspricht. Liegt der Prüfungsnote eine Punktberechnung zugrunde, ist die niedrigste Punktzahl der Notenstufe in Ansatz zu bringen, es sei denn, durch eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, bei dem die Prüfung abgelegt worden ist, wird eine höhere Punktzahl nachgewiesen. Sind im Prüfungszeugnis weder eine Punktzahl noch eine Note ausgewiesen, werden vorbehaltlich eines Satz 4 entsprechenden Nachweises vier Punkte in Ansatz gebracht. Die Ermittlung von Punktzahlen erfolgt nur bis auf zwei Dezimalstellen.

3.4 Das Oberlandesgericht leitet die Bewerbung ohne Anlagen der Rechtsanwaltskammer zu, sofern das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür

vorliegt. Es zieht die bei der Rechtsanwaltskammer geführte Mitgliederakte bei und bittet die Rechtsanwaltskammer um Stellungnahme (§ 64 d Abs. 1 Nr. 1 BNotO). Es zieht ferner die weiteren Personalakten und die sonstigen für die Entscheidung bedeutsamen Vorgänge bei. Daneben hört das Oberlandesgericht das für den erstrebten Amtssitz zuständige Landgericht oder das zuständige Präsidialamtsgericht sowie die Generalstaatsanwaltschaft. Das zuständige Landgericht soll das Amtsgericht, in dessen Bezirk der erstrebte Amtssitz liegt, beteiligen. Zur Beurteilung der persönlichen Eignung können eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) eingeholt und der Bewerberin oder dem Bewerber aufgegeben werden, ein ärztliches Gutachten über ihren oder seinen Gesundheitszustand vorzulegen (§ 5 Abs. 3 BNotO).

3.5 Nach Prüfung der Angaben leitet das Oberlandesgericht die Bewerbung mit den Vorgängen der Notarkammer zu, sofern das schriftliche Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorliegt. Die Notarkammer reicht die Vorgänge mit einer gutachtlichen Stellungnahme, insbesondere zur Eignung und zur Reihenfolge, in der Bewerbungen berücksichtigt werden sollen, zurück.

3.6 Bewerberinnen und Bewerber, die zu Notarinnen und Notaren ernannt werden sollen, aber im Besetzungsverfahren noch keinen Nachweis vorgelegt haben, dass sie mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind, werden von dem Oberlandesgericht über die vorgesehene Ernennung benachrichtigt und aufgefordert, diesen Nachweis zu erbringen (§ 5 b Abs. 4 BNotO).

3.7 Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Besetzung einer ausgeschriebenen Notarstelle nicht berücksichtigt werden sollen, werden mit einem begründeten Ablehnungsbescheid benachrichtigt, dass beabsichtigt sei, die Stelle einer Mitbewerberin oder einem Mitbewerber zu übertragen, wenn diese oder dieser nachgewiesen hat, dass sie oder er mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut ist, und dass das Besetzungsverfahren nicht vor Ablauf eines in der Benachrichtigung zu bezeichnenden Tages fortgesetzt werde, der mindestens einen Monat nach dem zu erwartenden Zugang der Benachrichtigung liegen soll.

3.8 Das Oberlandesgericht unterrichtet die Notarkammer über seine Auswahlentscheidung.

3.9 Gerichtliche Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung über Besetzungsverfahren sind dem MJ und den anderen Oberlandesgerichten pseudonymisiert (Artikel 4 Nr. 5 DSGVO) zu übersenden.

4. Bestellung

4.1 Das Oberlandesgericht übersendet dem Landgericht die Bestellungsurkunde, wenn

- 4.1.1 die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der zur Notarin oder zum Notar bestellt werden soll, nachgewiesen hat, dass sie oder er mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut ist (§ 5 b Abs. 4 BNotO), und
- 4.1.2 keine Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt worden oder gestellte Anträge ohne Erfolg geblieben sind und anschließend ein ausreichender Zeitraum dafür zur Verfügung stand, die Besetzung der Stelle durch eine verfassungsgerichtliche Eilentscheidung zu verhindern.

4.2 Die Bestellsurkunde händigt das Landgericht aus, nachdem der Nachweis über das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung oder die vorläufige Deckungszusage vorgelegt wurde (§ 6 a Abs. 1 BNotO). Legt die Bewerberin oder der Bewerber diesen Nachweis nicht in angemessener Zeit vor, ist dem Oberlandesgericht unter Rückgabe der Bestellsurkunde zu berichten.

4.3 Das Landgericht nimmt über die Aushändigung der Bestellsurkunde sowie die anschließende Eidesleistung (§ 13 BNotO) eine Niederschrift auf. Eine Abschrift dieser Niederschrift und der Bestellsurkunde sind dem Oberlandesgericht, der Notarkammer und der Rechtsanwaltskammer zu übersenden.

4.4 Das Landgericht veranlasst, dass die Notarin oder der Notar die Unterschrift, die sie oder er bei Amtshandlungen anwendet, sowie Abdrucke der Farbdrucksiegel und Prägesiegel einreicht (§§ 1, 2 Abs. 2 DONot).

5. Amtssitz

Das Oberlandesgericht trifft Anordnungen über den Amtssitz nach § 10 Abs. 1 BNotO.

6. Erneute Bestellung

Über die erneute Bestellung am bisherigen Amtssitz nach vorübergehender Amtsniederlegung (§§ 48 b, 48 c BNotO) und über die erneute Bestellung nach Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit (§ 97 Abs. 3 BNotO) ist unabhängig von einer Stellenausschreibung und von dem Bedürfnis für die Errichtung einer Notarstelle zu entscheiden. Zuständig ist das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk der in Aussicht genommene Amtssitz gehört.

7. Amtsbezeichnung und Mitteilungspflichten

7.1 Bei der Ausübung ihres Amtes führen Anwaltsnotarinnen allein die Bezeichnung „Notarin“ und Anwaltsnotare allein die Bezeichnung „Notar“. Ansonsten dürfen sie die Bezeichnung „Notarin“ oder „Notar“ nach der sonst zulässigen Berufsbezeichnung ergänzend führen.

7.2 Eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur gemeinsamen Nutzung der Geschäftsräume (§ 27 Abs. 1 BNotO) ist über das Landgericht dem Oberlandesgericht anzuzeigen. Die weitere Anzeige gegenüber der Notarkammer hat unmittelbar an die Notarkammer des Amtsbezirks zu erfolgen.

7.3 Der Antrag von Notarinnen und Notaren auf Erteilung der Genehmigung, sich mit anderen Notarinnen oder Notaren zur gemeinsamen Berufsausübung zu verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume zu nutzen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BNotO, § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 GemBANotVO), ist mit Begründung samt Beifügung einer Kopie der Vereinbarung über die Verbindung oder die Nutzung über das Landgericht dem Oberlandesgericht vorzulegen.

7.4 Notarinnen und Notare haben darauf hinzuwirken, dass die durch den Versicherer an die Landesjustizverwaltung zu richtenden Mitteilungen (§ 19 a Abs. 3 Satz 3 BNotO) dem für ihren Amtssitz zuständigen Landgericht zugehen.

7.5 Mitteilungen über Urkundstätigkeiten außerhalb des Amtsbereichs (§ 10 a Abs. 4 BNotO) sind an das Landgericht und die für den Amtssitz zuständige Notarkammer zu richten. Haben Notarinnen und Notare Urkundstätigkeiten außerhalb des

Amtsbezirks gemäß § 11 Abs. 2 BNotO ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgenommen, so teilen sie dies unverzüglich dem für ihren Amtssitz zuständigen Landgericht und der für ihren Amtssitz zuständigen Notarkammer mit.

8. Führung des Landeswappens, Siegel, Schilder

8.1 Notarinnen und Notaren ist es gestattet,

8.1.1 das Landeswappen (§ 1 Abs. 1 NWappG) auf Urkunden, Urkundendeckblättern und nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 Satz 3 DONot auf Namensschildern sowie

8.1.2 das Wappentier (springendes weißes Ross, § 1 Abs. 1 NWappG) auf dem Amtssiegel

zu führen. Jede andere Führung des Landeswappens oder des Wappentiers ist unzulässig.

8.2 Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 DONot, Nummer 2.4 Buchst. f des RdErl. d. StK vom 20.02.2019 (Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Wappengesetz) (Nds. MBl. S. 514), geändert durch RdErl. v. 25.05.2022 (Nds. MBl. S. 712), führen die Notarinnen und Notare als Amtssiegel das kleine Landessiegel. Die Führung mehrerer gleichartiger Amtssiegel bedarf der Genehmigung des Landgerichts. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Zahl der Farbdrucksiegel und der Prägesiegel der Notarin oder des Notars auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt bleibt. Sämtliche gleichartigen Siegel sind zu Unterscheidungszwecken mit einer kleinen fortlaufenden arabischen Ziffer zu bezeichnen, die unter die Wappenfigur zu setzen ist, ohne das Gesamtbild des Siegels zu beeinträchtigen. Das Landgericht teilt der Notarin oder dem Notar bei der Genehmigung das Unterscheidungskennzeichen mit. Dies gilt auch, wenn dem Landgericht gemäß § 34 Satz 1 Nr. 1 BNotO ein Abhandenkommen, ein Missbrauch oder eine Fälschung eines Siegels mitgeteilt wird. Für die Führung, die Ausgestaltung, die Herstellung und den Bezug der Amtssiegel sind ferner die von dem Niedersächsischen Landesarchiv erlassenen und auf seiner Internetseite (nla.niedersachsen.de) veröffentlichten verbindlichen Anordnungen sowie die in der Anlage 1 zum RdErl. d. StK vom 20.02.2019 abgedruckten Muster maßgebend.

8.3 Neben § 3 DONot gelten für die Führung, Anbringung und Gestaltung

8.3.1 von Amtsschildern die Nummern 3.1, 3.2 Buchst. b und 3.3 i. V. m. Anlage 2 des RdErl. d. StK vom 20.02.2019 und

8.3.2 von solchen Namensschildern, die kein Landeswappen aufweisen, die von dem MJ genehmigten Richtlinien der Notarkammern Braunschweig, Celle und Oldenburg.

Die Größe des Amtsschildes und des Namensschildes bestimmt sich nach der Größe und Gestaltung des Gebäudes und der Fläche, auf der das Schild angebracht wird. Das Schild darf keiner dem öffentlichen Amt widersprechenden Werbung dienen.

8.4 Amtsschilder und solche Namensschilder, auf denen das Landeswappen geführt wird, sind nach Verlegung der Geschäftsstelle oder des Amtssitzes oder nach Erlöschen des Notaramtes unverzüglich zu entfernen.

9. Abwesenheit und Verhinderung

9.1 Die Anzeige über die Abwesenheit vom Amtssitz oder über eine Verhinderung an der Ausübung des Amtes (§ 38 Satz 1 BNotO) ist an das Landgericht zu richten. Die Wiederaufnahme der Amtsführung ist alsbald mitzuteilen. Dauert die tatsächliche Verhinderung länger als drei Monate, so teilt das Landgericht dem Oberlandesgericht Beginn und Beendigung der Verhinderung mit.

9.2 Die Genehmigung für eine länger als drei Monate dauernde Abwesenheit von dem Amtssitz erteilt das Oberlandesgericht, sonst das Landgericht (§ 38 Satz 2 BNotO). Beantragt die Notarin oder der Notar für die Zeit der Abwesenheit oder Verhinderung eine Notarvertretung, entscheidet über die Genehmigung die für die Bestellung der Notarvertreterin oder des Notarvertreters zuständige Stelle.

9.3 Bei der Berechnung der Gesamtdauer der Abwesenheit bleiben kürzere Unterbrechungen außer Betracht.

10. Notarvertretung

10.1 Eine Notarvertretung (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BNotO) wird nur bestellt, wenn die Notarin oder der Notar nicht lediglich an der Ausübung einzelner Amtsgeschäfte verhindert ist.

10.2 Eine ständige Vertretung (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BNotO) wird erst dann bestellt, wenn damit zu rechnen ist, dass die Notarin oder der Notar durch die Stellung im öffentlichen Leben, durch die Wahrnehmung von Ehrenämtern, durch eine Erkrankung, die nicht eine dauernde Dienstunfähigkeit zur Folge hat, oder aus ähnlichen Gründen wiederholt an der Amtsausübung verhindert wird. Ständige Vertretungen dürfen nur tätig werden, wenn die Notarin oder der Notar nicht lediglich an der Ausübung einzelner Amtsgeschäfte verhindert ist.

10.3 Außer in den in Nummer 10.2 genannten Fällen kann die Bestellung einer ständigen Vertretung auch erfolgen, solange eine Notarin oder ein Notar

10.3.1 mindestens ein minderjähriges Kind selbst betreut und erzieht, wobei die Bestellung bereits ab Beginn der letzten sechs Wochen vor der Entbindung (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, Satz 3 MuSchG) erfolgen kann, oder

10.3.2 eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 PflegeZG in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung tatsächlich betreut oder pflegt; für den Nachweis der Pflegebedürftigkeit gilt § 62 a Abs. 1 Satz 2 NBG entsprechend.

Eine ständige Vertretung nach Nummern 10.3.1 und 10.3.2 soll einer Notarin oder einem Notar in der Regel nicht für länger als insgesamt drei Jahre bestellt werden. Soll im Ausnahmefall eine längere Bestellung erfolgen, ist insbesondere darauf zu achten, dass hierdurch die persönliche Amtsausübung nicht gefährdet wird.

10.4 Als Notarvertreterin oder Notarvertreter soll nur bestellt werden, wer nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt (§ 5 DRiG) ein Jahr als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt tätig gewesen und zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist. Eine Bestellung zur Notarvertreterin oder zum Notarvertreter kommt nicht in Betracht, wenn Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel an der persönlichen und fachlichen Eignung zur Ausübung des Notaramtes begründen (§ 39 Abs. 3 Satz 1 BNotO). Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die mit einer Notarvertretung betraut werden sollen und nicht

selbst ein Notaramt innehaben, sollen daher gegenüber der für die Bestellung zuständigen Aufsichtsbehörde eine Erklärung nach Nummern 2.2.7.4, 2.2.7.6 und 2.2.7.7 abgeben. Für den Antrag auf Bestellung einer Notarvertretung und für die Erklärung nach Satz 3 sollen die bei den Landgerichten erhältlichen Vordrucke verwendet werden.

10.5 Über die Bestellung einer Notarvertretung und den Widerruf der Bestellung (§§ 39, 40 Abs. 3 BNotO)

10.5.1 entscheidet das Oberlandesgericht, wenn die Vertretung länger als drei Monate dauern oder eine ständige Vertretung bestellt werden soll; Nummer 9.3 gilt entsprechend;

10.5.2 in den übrigen Fällen entscheidet das Landgericht.

Geben die Erklärung nach Nummer 10.4 Satz 3 oder andere Erkenntnisse hierzu Anlass, werden die bei der Rechtsanwaltskammer geführten Mitgliederakten beigezogen und die Rechtsanwaltskammer um Stellungnahme gebeten (§ 64 d Abs. 1 Nr. 2 BNotO). Sind in Aussicht genommene Vertretungen in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk zur Notarin oder zum Notar bestellt oder als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen, so ist die zuständige Rechtsanwaltskammer zu befragen, ob Bedenken gegen die Bestellung bestehen.

10.6 Die Notarkammern sind unverzüglich über die Bestellung einer Notarvertretung unter Angabe des Beginns und der Dauer der Bestellung sowie über die vorzeitige Beendigung der Vertretung zu benachrichtigen. Die nach Nummer 10.5 beteiligte Rechtsanwaltskammer sowie das dortige Oberlandesgericht sind von der Bestellung zu unterrichten.

10.7 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts vereidigt die Notarvertreterinnen und Notarvertreter, wenn nicht bereits eine Vereidigung als Notarin oder als Notar erfolgt ist (§ 40 Abs. 2 Satz 2 BNotO). Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen, eine Abschrift ist dem Oberlandesgericht zu übersenden. Der Hinweis auf einen früher geleisteten Eid (§ 40 Abs. 2 Satz 2 BNotO) kann schriftlich erfolgen. Ist die Notarvertreterin oder der Notarvertreter früher Notarin oder Notar gewesen, aber zum Zeitpunkt der Vertreterbestellung bereits aus dem Amt entlassen, befreit sie oder ihn der damals geleistete Eid von der Vereidigung als Notarvertreterin oder Notarvertreter.

10.8 Das Landgericht veranlasst, dass die Notarvertreterin oder der Notarvertreter die Unterschrift einreicht, die sie oder er bei Amtshandlungen anwendet (§§ 1, 19 Abs. 1 und 3 DONot).

11. Notariatsverwaltung

11.1 Sind dem Landgericht nach dem Erlöschen des Amtes einer Notarin oder eines Notars Anhaltspunkte für ein Bedürfnis für die Bestellung einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters bekannt, berichtet es hierüber dem Oberlandesgericht.

11.2 Das Oberlandesgericht entscheidet über die Bestellung von Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern und deren Verlängerung (§ 56 Abs. 2 Satz 2 BNotO) sowie den Widerruf der Bestellung (§ 56 Abs. 7 BNotO). Abweichend von Nummer 10.5 Absatz 1 entscheidet stets das Oberlandesgericht über die Bestellung einer Notarvertretung für eine Notariatsverwalterin oder einen Notariatsverwalter. Die Notarkammer soll zuvor gehört werden. Sollen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

die kein Notaramt innehaben, mit einer Notariatsverwaltung betraut werden, so bittet das Oberlandesgericht zum Zwecke der Prüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung (§ 56 Abs. 6 Satz 1 BNotO) die Rechtsanwaltskammer um Stellungnahme (§ 64 d Abs. 1 Nr. 2 BNotO) und zieht in der Regel die bei der Rechtsanwaltskammer geführten Mitgliederakten bei.

11.3 Die Bestellungsurkunde wird in der Überschrift als solche bezeichnet. Sie ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter zu unterzeichnen. Nummer 10.7 gilt entsprechend. Sind Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter im Rahmen von Notarvertretungen oder Notariatsverwaltungen bereits vereidigt, kann das Landgericht die Aushändigung der Bestellungsurkunde dem seiner Dienstaufsicht unterstehenden und für den Amtssitz zuständigen Amtsgericht übertragen.

11.4 Die Frist für die Dauer der Bestellung (§ 56 Abs. 2 Satz 1 BNotO) beginnt mit dem Tage der Aushändigung der Bestellungsurkunde oder, wenn auf der Bestellungsurkunde ein späterer Zeitpunkt für den Beginn der Bestellung angegeben ist, mit diesem Zeitpunkt.

11.5 Die Bestellung von Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern, die Verlängerung der Bestellung und die Beendigung des Amtes sind der Notarkammer und der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Nummer 10.8 gilt entsprechend.

11.6 Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter liefern nach Beendigung ihres Amtes Siegel (§ 19 Abs. 2 Satz 1 DNot) und Stempel dem für den Amtssitz zuständigen Amtsgericht zur Verwahrung ab und benachrichtigen hiervon die Notarkammer. Siegel und Stempel können bei späteren Notariatsverwaltungen am gleichen Ort verwendet werden. Das Amtsgericht händigt sie bei späteren Notariatsverwaltungen den bestellten Verwalterinnen und Verwaltern aus.

12. Aktenverwahrung

12.1 Zuständig für Anordnungen nach § 51 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 BNotO ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk sich der Amtssitz der Notarin oder des Notars befunden hat. Die Anordnungen sind der für den Amtssitz zuständigen Notarkammer und dem Amtsgericht am Amtssitz der ausgeschiedenen Notarin oder des ausgeschiedenen Notars, im Falle der Zentralisierung der Verwahrung bei einem Amtsgericht für mehrere Amtsgerichtsbezirke allen betroffenen Amtsgerichten, unverzüglich mitzuteilen. Haben sich mehrere Notarkammern zur gemeinsamen Aufbewahrung von Akten und Verzeichnissen zusammengeschlossen, teilt das Oberlandesgericht die Anordnung nur der für den Amtssitz zuständigen Notarkammer mit. Die Mitteilung über die gemeinsame Aufbewahrung ist an das nach Satz 1 zuständige Oberlandesgericht zu richten.

12.2 Die Zuständigkeit für die Verwahrung von Akten und Verzeichnissen kann einer anderen Notarin oder einem anderen Notar teilweise übertragen werden und im Übrigen bei der Notarkammer verbleiben.

13. Tätigkeit der Aufsichtsbehörden

13.1 Das Landgericht führt die Aufsicht über die Notarinnen und Notare des Landgerichtsbezirks (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 BNotO) und entscheidet bei Beschwerden über das Verhalten der Notarinnen und Notare.

13.2 Das Landgericht ist zur Entgegennahme der Mitteilungen der Versicherer nach § 19 a Abs. 3 Satz 3 BNotO befugt und ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 VVG (§ 19 a Abs. 5 BNotO). Erhält das Landgericht Kenntnis über den fehlenden Abschluss der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung (Nummer 4.2), über die Beeinträchtigung des für Notarinnen und Notare vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 19 a Abs. 3 Satz 3 BNotO) oder über die Nichtzahlung von Beiträgen zur Notarkammer, unterrichtet es das Oberlandesgericht und die Rechtsanwaltskammer (§ 36 Abs. 2 BRAO).

13.3 Das Landgericht veranlasst insbesondere die Prüfung der Geschäfte nach den Bestimmungen des § 93 BNotO und des § 15 DONot. Dem Oberlandesgericht ist jährlich eine Übersicht über die im vorangegangenen Jahr geprüften Notarinnen und Notare unter Angabe des jeweiligen Prüfungsdatums vorzulegen. Soweit es geboten erscheint, ist dem Oberlandesgericht über Ergebnisse der Prüfungen sowie darüber, was zur Beseitigung festgestellter Mängel veranlasst worden ist, zu berichten. Die Notarkammer ist zu unterrichten, wenn dies im Einzelfall oder allgemein zur Abstellung von Mängeln dienlich erscheint. Die Statistiken nach § 51 Abs. 9 GwG übermitteln die Landgerichte mit dem vorgesehenen Vordruck unmittelbar dem Bundesministerium der Finanzen und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) und nachrichtlich den Oberlandesgerichten, dem MJ und dem MW. Bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen gegen eine Notarin oder einen Notar, die ausschließlich wegen eines Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz oder die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen verhängt wurden, macht das Landgericht bekannt (§ 57 Abs. 1 Satz 1 GwG).

13.4 Das Landgericht prüft die von den Notarinnen und Notaren aufgestellten Geschäftsübersichten (§ 16 DONot) und stellt die Ergebnisse der Übersichten in dem dafür vorgesehenen Vordruck zusammen. Die Notarinnen und Notare sind nach Amtsgerichtsbezirken geordnet jeweils in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Die Geschäftszahlen in den einzelnen Spalten sind für Notarinnen und Notare mit dem Amtssitz im gleichen Amtsgerichtsbezirk und sodann für sämtliche Notarinnen und Notare des Landgerichtsbezirks zusammenzuzählen. Diese Aufstellung ist bis zum 1. April jeden Jahres dem Oberlandesgericht in elektronischer Form zu übermitteln. Das Oberlandesgericht übermittelt die Übersicht dem MJ und der Notarkammer.

13.5 Das Landgericht entscheidet über die Befreiung von der Amtsverschwiegenheit in den Fällen des § 18 Abs. 2 Halbsatz 2 BNotO und über Zweifel über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit in den Fällen des § 18 Abs. 3 Satz 1 BNotO. In geeigneten Fällen ist die Notarkammer zu hören.

13.6 Das Oberlandesgericht führt die Rechtsaufsicht über die Notarkammern in Bezug auf einzelne Beschwerden und Eingaben über Notarinnen und Notare und die Notarkammern. Dem MJ vorbehalten bleibt die Zuständigkeit in den Fällen der Zusammenarbeit mit dem Landtag (vgl. Teil C Nr. V GGO) oder in denen die Stellung der Notarkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts, z. B. ihre Satzung, ihre Organe, ihr Aufgabenbestand und ihre Organisation, berührt ist. Der Bericht nach § 66 Abs. 3 BNotO ist dem MJ vorzulegen.

13.7 Das Oberlandesgericht führt die Aufsicht über die Notarinnen und Notare des Oberlandesgerichtsbezirks (§ 92 Abs. 1 Nr. 2 BNotO) und entscheidet über:

13.7.1 Die Beschwerden und Widersprüche gegen Entscheidungen der Landgerichte;

- 13.7.2 Genehmigungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BNotO, § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 GemBANotVO (§ 1 Abs. 3 Satz 1 GemBANotVO);
- 13.7.3 die Verpflichtung von Notarinnen und Notaren, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung zum Amtssitz zu nehmen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BNotO);
- 13.7.4 die Genehmigung oder Verpflichtung, mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BNotO) oder auswärtige Sprechtage abzuhalten (§ 10 Abs. 4 Satz 2 BNotO). Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege es dringend gebieten. Sie soll in der Regel versagt werden, wenn an dem Ort, an dem die Geschäftsstelle unterhalten oder der Sprechtag abgehalten werden soll, eine andere Notarin oder ein anderer Notar den Amtssitz hat oder wenn der Ort in einem anderen Amtsgerichtsbezirk liegt, in dem sich der Amtssitz einer anderen Notarin oder eines anderen Notars befindet;
- 13.7.5 die Genehmigung, Amtshandlungen außerhalb des Amtsbezirks (§ 11 Abs. 2 BNotO) in bestimmten Einzelfällen oder allgemein vorzunehmen. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Amtssitz der Notarin oder des Notars. Vor einer Entscheidung sollen das Oberlandesgericht und die Notarkammer, in deren Bezirk die Amtshandlung ausgeübt werden soll, gehört werden. Die Genehmigung soll nur in Ausnahmefällen erteilt werden;
- 13.7.6 die Erlaubnis, die Amtsbezeichnung „Notarin“ oder „Notar“ mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterzuführen;
- 13.7.7 die Amtsenthebung und die vorläufige Amtsenthebung einer Notarin oder eines Notars (§§ 50, 54 BNotO). Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Notarkammer und die Rechtsanwaltskammer unverzüglich zu benachrichtigen. Den Kammern sind Abschriften der Bescheide zu übersenden; sie sind von der Unanfechtbarkeit der Bescheide, der Einleitung gerichtlicher Verfahren und von den Gerichtsentscheidungen zu unterrichten. Nach Erlass eines Bescheids über die vorläufige Amtsenthebung ist das Landgericht unverzüglich zu benachrichtigen;
- 13.7.8 die Genehmigung der Führung von Akten und Verzeichnissen in Papierform außerhalb der Geschäftsstelle des Notars (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Alternative 2 BNotO).

13.8 Die Notarkammer ist unbeschadet der gesetzlich vorgeschriebenen Fälle auch dann vor einer Entscheidung nach Nummer 13.7 zu hören, soweit dies angebracht erscheint. Sie ist von den Entscheidungen nach Nummer 13.7 zu unterrichten.

13.9 Die Genehmigungen nach Nummer 13.7.4, 13.7.5 und 13.7.8 können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigungen sind in der Regel unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

13.10 Das Oberlandesgericht teilt dem MJ bis zum 1. Februar jeden Jahres für seinen Geschäftsbereich den Bestand an Notarinnen und Notaren (Gesamtsumme/davon Notarinnen) per 31. Dezember aufgeschlüsselt nach Amts- und Landgerichtsbezirken mit.

14. Genehmigung einer Nebenbeschäftigung

14.1 Das Oberlandesgericht entscheidet über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BNotO und die Erteilung von sonstigen Genehmigungen nach § 8 Abs. 3 BNotO. Das Landgericht und die Notarkammer sind von der Entscheidung zu unterrichten. In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BNotO ist dem MJ eine Abschrift der Entscheidung zu übersenden, wenn es sich um ein Amt im Landes- oder Bundesdienst handelt.

14.2 Als Vergütung i. S. von § 8 Abs. 3 Nr. 1 BNotO gelten auch Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert. Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder gelten nicht als Vergütung i. S. von § 8 Abs. 3 Nr. 1 BNotO, es sei denn, sie überschreiten einen angemessenen Umfang. Ein angemessener Umfang kann insbesondere dann überschritten sein, wenn der Umfang über die für Landesbeamtinnen und Landesbeamte der Eingangsstellen des höheren Dienstes geltenden Sätze hinausgeht.

14.3 Das Verbot, Darlehen oder Grundstücksgeschäfte zu vermitteln und sich an jeder Art der Vermittlung von Urkundsgeschäften zu beteiligen (§ 14 Abs. 4 BNotO), gilt für die Notarinnen und Notare auch in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt.

14.4 Die Genehmigung für die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BNotO) wird mit dem Vorbehalt des Widerrufs hiermit allgemein erteilt für

- 14.4.1 Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs, für die Vergütungen im Wert von zusammengerechnet bis zu 350 EUR monatlich oder 4 200 EUR jährlich gewährt werden, und
- 14.4.2 verwandtschaftliche oder freundschaftliche Hilfeleistungen geringen Umfangs, wenn die gewährte Vergütung nicht in Geld besteht;

über den Widerruf im Einzelfall entscheidet das Oberlandesgericht.

14.5 Die Genehmigung ist unter anderem dann zu versagen, wenn

- 14.5.1 die Nebentätigkeit allein oder zusammen mit anderen Nebentätigkeiten die Arbeitskraft der Notarin oder des Notars derart in Anspruch nimmt, dass nicht die erforderliche Kapazität für die Ausübung des Amtes verbleibt,
- 14.5.2 die Vergütung der Höhe nach zu beanstanden ist oder
- 14.5.3 zu befürchten ist, dass die Nebentätigkeit zu einer Werbung für die Amtstätigkeit der Notarin oder des Notars führt,

es sei denn, es genügt insoweit, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu verbinden.

15. Erlöschen des Amtes

15.1 Das Verlangen nach Entlassung aus dem Amt (§ 48 BNotO) ist bei dem Oberlandesgericht einzureichen und dem Landgericht nachrichtlich zu übermitteln. Das Oberlandesgericht spricht die Entlassung aus. Es entscheidet über die Zustimmung zu einer Rücknahme des Entlassungsverlangens nach Fristablauf (§ 48 Satz 3 BNotO).

15.2 Für den Antrag auf Genehmigung der vorübergehenden Amtsniederlegung (§§ 48 b, 48 c BNotO) gilt Nummer 15.1 Satz 1 und 2 entsprechend.

15.3 Das Landgericht, die Notarkammer und die Rechtsanwaltskammer sind von dem Erlöschen eines Notaramtes zu unterrichten. Bei Erlöschen eines Notaramtes wird den in langjähriger Tätigkeit bewährten Notarinnen und Notaren Dank und Anerkennung für ihre Mitarbeit in der Rechtspflege ausgesprochen.

15.4 Die Ablieferung von Siegel und Stempel ist der Notarin oder dem Notar von dem Landgericht zu bestätigen. Die abgelieferten Stempel und Siegel sind dergestalt zu bearbeiten, dass mit ihnen kein amtlicher Abdruck mehr hergestellt werden kann. Sie dürfen erst dann als i. S. des § 51 Abs. 2 BNotO vernichtet betrachtet werden, wenn sie nicht mehr entgegen den tatsächlichen Verhältnissen missbraucht werden können (vgl. § 2 Abs. 3 DNot). Die Bearbeitung ist zu dokumentieren.

16. Verwaltungsrechtliche Notarsachen

16.1 Ist in einer verwaltungsrechtlichen Notarsache die Klage gegen das Landgericht gerichtet, unterrichtet das Landgericht das Oberlandesgericht und die Notarkammer über die Klage, jede die Instanz abschließende Entscheidung, die Einlegung eines Rechtsmittels und den Ausgang des Verfahrens. Ist die Klage gegen das Oberlandesgericht gerichtet, unterrichtet das Oberlandesgericht die Notarkammer gemäß Satz 1 und teilt dem Landgericht den Ausgang des Verfahrens mit.

16.2 In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist dem MJ über die gerichtlichen Entscheidungen zu berichten. Die Rechtsanwaltskammer ist von den gerichtlichen Entscheidungen zu unterrichten, wenn sie von der Entscheidung des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts unterrichtet worden ist.

17. Ahndung von Pflichtverletzungen

17.1 Die Ermahnung einer Notarin oder eines Notars und deren Unanfechtbarkeit samt Beschluss des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare (§ 75 Abs. 5 Satz 1 und 3 BNotO) sind dem Landgericht und dem Oberlandesgericht mitzuteilen (§ 75 Abs. 3 Satz 3 BNotO).

17.2 Neben der Notarkammer ist auch dem Oberlandesgericht eine Kopie der einer Notarin oder einem Notar ausgesprochenen Missbilligung (§ 94 BNotO) zu übermitteln.

17.3 Die Generalstaatsanwaltschaften sind im Disziplinarverfahren zu unterrichten,

17.3.1 wenn bei der Amtspflichtverletzung einer Anwaltsnotarin oder eines Anwaltsnotars die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in Zusammenhang steht oder die Anwaltsnotarin oder der Anwaltsnotar hauptsächlich als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt tätig ist (§ 110 Abs. 1 BNotO),

17.3.2 in Disziplinarverfahren, in denen Disziplinaranzeige erhoben wird, durch Übersendung einer Abschrift der Klageschrift,

17.3.3 wenn eine disziplinarische Ahndung notarieller Verfehlungen nicht möglich ist und die Generalstaatsanwaltschaft zu prüfen hat, ob sie wegen der Verfehlungen ein anwaltsgerichtliches Verfahren einleitet,

17.3.4 in sonstigen Fällen, in denen das Disziplinarverfahren Auswirkungen auf anwaltsgerichtliche Verfahren haben könnte.

17.4 Das Landgericht unterrichtet das Oberlandesgericht und die Notarkammer von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen eine Notarin oder einen Notar. Es berichtet dem Oberlandesgericht, wenn das Disziplinarverfahren ein Jahr nach dessen Einleitung noch nicht abgeschlossen ist. Für die Aufsichtstätigkeit nach dem Geldwäschegesetz gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

17.5 Die Landgerichte legen den Oberlandesgerichten Abschriften ihrer Einstellungs- und Disziplinarverfügungen vor.

Dem MJ sind vorzulegen

- 17.5.1 auf dem Dienstweg Abschriften der Disziplinarverfügungen der Landgerichte, in denen Geldbuße in Höhe von mindestens 5 000 EUR oder Verweis und Geldbuße verhängt worden sind,
- 17.5.2 Abschriften aller Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Disziplinarverfahren (Einstellungsverfügungen, Disziplinarverfügungen unabhängig von der verhängten Maßnahme, Entscheidungen in Ausübung der Rechte aus § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO, § 35 Abs. 2 und 3 BDG, Widerspruchsbescheide).

Die Abschriften sind unmittelbar nach dem Erlass der Disziplinarentscheidung vorzulegen. Nach der Zustellung der Disziplinarentscheidung an die Notarin oder den Notar ist unverzüglich der Tag der Zustellung nachzuberichten. Beide Berichte sind als Fristsache deutlich zu kennzeichnen.

17.6 Für Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen, die das Landgericht ausschließlich wegen eines Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz oder die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen gegen eine Notarin oder einen Notar verhängt hat, gilt Nummer 17.5 entsprechend.

17.7 Bei der Vorlage an das MJ sind das Datum der Anwaltszulassung und der Notarbestellung mitzuteilen und eine Auflistung über die vorangegangenen Disziplinarmaßnahmen und Missbilligungen sowie Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen nach dem Geldwäschegesetz beizufügen, sofern sich diese Angaben nicht aus der Entscheidung ergeben.

17.8 Den Widerspruchsentscheidungen sind Abschriften der Disziplinarverfügungen beizufügen.

17.9 Die Oberlandesgerichte prüfen, ob sie von den Rechten nach § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO, § 35 Abs. 2 und 3 BDG Gebrauch machen wollen. Bei Weiterleitung der Vorlageberichte der Landgerichte an das MJ berichten die Oberlandesgerichte über ihre EntschlieÙung.

17.10 Bei einer Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarentscheidung unterrichtet die Behörde, gegen die die Klage erhoben wird, das MJ auf dem Dienstweg über die Klage, jede die Instanz abschließende Entscheidung, die Einlegung eines Rechtsmittels und den Ausgang des Verfahrens. Für Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen, die das Landgericht ausschließlich wegen eines Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz oder die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen gegen eine Notarin oder einen Notar verhängt hat, gilt Satz 1 entsprechend.

17.11 Ist dem MJ nach Nummer 17.5.1 und 17.5.2, auch in Verbindung mit Nummer 17.6, eine Entscheidung vorgelegt worden und wird vor Abschluss des Verfahrens gegen die Notarin oder den Notar ein Amtsenthebungsverfahren eingeleitet (§§ 50, 54 BNotO), berichten die Oberlandesgerichte dem MJ über Einleitung und Fortgang des Amtsenthebungsverfahrens. Sie berichten auch, wenn das Notaramt aus anderen Gründen erloschen ist.

17.12 Den Notarkammern und den Rechtsanwaltskammern sind Abschriften der unanfechtbar gewordenen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden oder der das Verfahren abschließenden gerichtlichen Entscheidungen zu übersenden. Hat das Oberlandesgericht die Entscheidung erlassen, übersendet es auch dem Landgericht Abschriften der unanfechtbar gewordenen Entscheidung oder aller das Verfahren abschließenden gerichtlichen Entscheidungen.

17.13 Die Oberlandesgerichte berichten dem MJ über Fälle von grundsätzlicher oder von außergewöhnlicher Bedeutung. Sie übersenden gerichtliche Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in pseudonymisierter Form (Artikel 4 Nr. 5 DSGVO) dem MJ, den anderen Oberlandesgerichten, den Notarkammern und den Landgerichten ihres Bezirks.

17.14 Die Oberlandesgerichte teilen dem MJ bis zum 1. Februar des laufenden Jahres für das Vorjahr mit:

17.14.1 Die Zahl der Missbilligungen und der Disziplinarverfügungen des Oberlandesgerichts und der Landgerichte des Bezirks per 31. Dezember des Vorjahres, gegliedert nach Landgerichtsbezirken. Verfügungen der Oberlandesgerichte sind dem Landgericht zuzuordnen, das die Aufsicht über die betroffene Notarin oder den betroffenen Notar führt:

17.14.2 die Zahl der Beschwerden gegen im Vorjahr ausgesprochene Missbilligungen und diesbezügliche Anträge auf gerichtliche Entscheidung sowie die Zahl der Widersprüche und Anfechtungsklagen gegen im Vorjahr getroffene Disziplinentscheidungen; dabei ist ggf. anzugeben, in wie vielen Verfahren die Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelfrist noch läuft.

17.15 Für Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen, die die Landgerichte ausschließlich wegen eines Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz oder die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen gegen eine Notarin oder einen Notar verhängt haben, gilt Nummer 17.14 entsprechend.

17.16 Für die Erhebung der Disziplinar Klage gegen Notarinnen und Notare sind die Oberlandesgerichte zuständig. Das Oberlandesgericht übersendet dem MJ, dem Landgericht, der Notarkammer und der Rechtsanwaltskammer Abschriften

17.16.1 der Verfügung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens, wenn die Erhebung einer Disziplinar Klage in Betracht kommt,

17.16.2 der Klageschrift,

17.16.3 jeder die Instanz abschließenden gerichtlichen Entscheidung über die Disziplinar Klage.

Dabei teilt das Oberlandesgericht ferner mit

17.16.4 die Aussetzung und die Fortsetzung des Disziplinarverfahrens (§ 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO, § 22 BDG),

17.16.5 die Einlegung eines Rechtsmittels,

17.16.6 die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung über die Disziplarklage.

Wird in den Fällen der Nummer 17.16.1 das Disziplinarverfahren ohne Erhebung der Disziplarklage abgeschlossen, legt das Oberlandesgericht seine Disziplinarentscheidung dem MJ nach Nummern 17.5.1 und 17.5.2 vor. Dem Landgericht, der Notarkammer und der Rechtsanwaltskammer wird die Disziplinarentscheidung abweichend von Nummer 17.11 bereits vor ihrer Unanfechtbarkeit übersandt. Die Unanfechtbarkeit der Disziplinarentscheidung oder die Einlegung eines Rechtsmittels werden diesen Stellen mitgeteilt.

17.17 In den Personalakten sind Vorgänge, die der Tilgung unterliegen, in besonderen Unterakten zu führen. Im Hauptband und in anderen Unterakten dürfen solche Vorgänge nur erwähnt werden, soweit zwingende dienstliche Gründe es erfordern.

17.18 Die Tilgung in den Personalakten von Notarinnen und Notaren, richtet sich nach § 110 a BNotO. Das Landgericht holt vor der Tilgung von Eintragungen nach § 110 a Abs. 1 Satz 4 und 5 BNotO Stellungnahmen der Notarkammer und der Rechtsanwaltskammer ein, ob ein schwebendes Verfahren der Tilgung entgegensteht (§ 110 a Abs. 3 BNotO). Soweit die Stellungnahmen nicht unter Beteiligung des Oberlandesgerichts eingeholt werden, ist diesem gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Tilgung von Eintragungen ist der Notarkammer und der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Der Notarin oder dem Notar ist die beabsichtigte Entfernung der Vorgänge und deren Vernichtung sechs Wochen vor ihrer Durchführung mitzuteilen. Soweit Mitteilungen nach Abschnitt XXIII (Mitteilungen betreffend die Angehörigen rechtsberatender Berufe) der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) in der jeweils geltenden Fassung, sonstige Mitteilungen nach § 64 d Abs. 1 BNotO sowie Beschwerden und Eingaben zu den Personalakten gelangt sind, ist für deren Tilgung gemäß § 110 a Abs. 1 Satz 1 bis 4 BNotO zu verfahren.

18. Gnadensachen

Die für eine Gnadenentscheidung bedeutsamen Umstände sind durch das Oberlandesgericht, welches für den Amtssitz oder den früheren Amtssitz der Notarin oder des Notars zuständig ist, zu ermitteln. Es ist eine Stellungnahme der Notarkammer und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Disziplinargerichts einzuholen, dessen Entscheidung Gegenstand des Gnadengesuchs ist. Sodann berichtet das Oberlandesgericht dem MJ und schlägt eine Entscheidung vor. Das Gnadengesuch, die eingeholten Stellungnahmen und die Personalakten mit den Disziplinarakten sind dem Bericht beizufügen.

19. Mitteilungen an das Bundeszentralregister

19.1 Das Oberlandesgericht teilt dem Bundesamt für Justiz (Bundeszentralregister) nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 20 BZRG mit

19.1.1 die nicht lediglich aus formellen Gründen erfolgte Ablehnung einer Notarbestellung mangels persönlicher oder fachlicher Eignung (§ 5 Abs. 1 BNotO),

19.1.2 die Amtsenthebung (§ 50 Abs. 1 BNotO),

19.1.3 die vorläufige Amtsenthebung gemäß § 54 Abs. 1 BNotO,

19.1.4 die vorläufige Amtsenthebung gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 38 BDG,

es sei denn, die Entscheidung beruht nicht auf Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit i. S. von § 10 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BZRG.

19.2 Das Oberlandesgericht Celle teilt als zuständiges Disziplinargericht nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 20 BZRG dem Bundesamt für Justiz (Bundeszentralregister) die Entfernung aus dem Amt gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 BNotO mit.

19.3 Wegen der Einzelheiten wird auf die Verwaltungsvorschriften zum Bundeszentralregistergesetz verwiesen.

20. Erteilung von Bescheinigungen nach dem Umsatzsteuergesetz

Für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG für Bildungseinrichtungen im Notarbereich ist das Oberlandesgericht in Celle zuständig.

21. Reichweite der übertragenen Befugnisse

21.1 Soweit ihnen durch diese AV Befugnisse übertragen sind, sind das Landgericht und das Oberlandesgericht auch für vorbereitende Verfahrensschritte und Entscheidungen sowie für Nebenentscheidungen zuständig. Sie entscheiden ferner auch über die Rücknahme und den Widerruf der von ihnen jeweils erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse und über die Aufhebung oder Abänderung der von ihnen getroffenen Entscheidungen.

21.2 Befugnisse, die dem Landgericht übertragen sind, stehen auch dem Oberlandesgericht zu.

22. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Kriterienkatalog zur Feststellung der notarspezifischen Ausrichtung von Fortbildungsveranstaltungen i. S. des § 5 b Abs. 1 Nr. 4 BNotO

Die Bundesnotarkammer hat in Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen im Bereich des Anwaltsnotariats auf der Grundlage der Rechtsprechung folgenden Kriterienkatalog entwickelt, bei dessen Einhaltung die Justizbehörden eine Fortbildungsveranstaltung in der Regel als notarspezifische Fortbildungsveranstaltung i. S. des § 5 b Abs. 1 Nr. 4 BNotO ansehen werden. Damit soll für die Notarkammern und anderen beruflichen Organisationen eine bessere Planbarkeit, für die Landesjustizverwaltungen eine einheitliche Verwaltungspraxis und für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine erhöhte Rechtssicherheit erreicht werden.

I. Formelle Kriterien einer notarspezifischen Ausrichtung

1. Ausschreibung an einen notarspezifischen Teilnehmerkreis

Die Art der Ausschreibung und Bewerbung der Fortbildungsveranstaltung muss deutlich machen, dass sich die Veranstaltung gezielt an den Kreis der Notarinnen und Notare oder der künftigen Notarbewerberinnen und Notarbewerber richtet. Dies wird in der Regel dadurch gewährleistet, dass die Notarkammer oder andere berufliche Organisation als Veranstalter notarspezifischer Fortbildungsveranstaltungen in Erscheinung tritt und darauf hinweist, dass die Veranstaltung als notarspezifische Fortbildungsveranstaltung i. S. des § 5 b Abs. 1 Nr. 4 BNotO konzipiert ist.

Eine Veranstaltung ist in der Regel dann nicht notarspezifisch i. S. des § 5 b Abs. 1 Nr. 4 BNotO, wenn in der Ausschreibung ausdrücklich auch weitere Berufsgruppen wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als angehende Fachanwältinnen und Fachanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer oder Verwaltungsjuristinnen und Verwaltungsjuristen beworben werden.

Wird neben dem Kreis der Notarinnen und Notare oder der künftigen Notarbewerberinnen

und Notarbewerber auch die Gruppe der qualifizierten Notariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter beworben, handelt es sich in der Regel gleichwohl um eine notarspezifische Fortbildungsveranstaltung i. S. des § 5 b Abs. 1 Nr. 4 BNotO.

2. Tagungsleitung; Referentinnen und Referenten

a) Die sachliche Durchführung der Veranstaltung soll grundsätzlich ausschließlich in der Verantwortung von Notarinnen und Notaren, Notarinnen und Notaren außer Dienst sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren liegen. Zur sachlichen Durchführung gehören:

- die Planung und inhaltliche Konzeption der Veranstaltung,
- die Gestaltung der Ausschreibung,
- die fachliche Leitung und Mitwirkung als Referentin oder Referent,
- die Erstellung der Arbeitsunterlagen sowie
- ggf. die Erstellung und Korrektur der Testaufgaben.

b) Bei zwei oder mehr Vortragenden sollen Notarinnen und Notare, Notarinnen und Notare außer Dienst sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren mindestens die Hälfte der Referentinnen und Referenten stellen oder es soll eine der Referentinnen oder einer der Referenten aus dem vorgenannten Kreis zugleich die verantwortliche fachliche Tagungsleitung innehaben. Hierzu gehören:

- die maßgebliche inhaltliche Konzeption der Veranstaltung,
- die Skriptkoordination und -prüfung,
- die fachliche Moderation der Veranstaltung sowie
- ggf. die Erstellung der Testaufgaben.

c) Berufsfremde Referentinnen und Referenten sollen nur beteiligt werden, wenn sie einen unmittelbaren berufspraktischen Bezug zu dem notariellen Veranstaltungsthema sowie eine herausgehobene berufliche Stellung haben. In Betracht kommen neben Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Notarkammern und juristischen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern des Deutschen Notarinstituts (DNotI) insbesondere Richterinnen und Richter, Universitäts- und Fachhochschulprofessorinnen und -professoren sowie, je nach Inhalt der Fortbildungsveranstaltung, in der Materie besonders kundige Personen (wie z. B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Bankjuristinnen und Bankjuristen, Fachbeamtinnen und Fachbeamte, Bürovorsteherinnen und Bürovorsteher sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger).

II. Materielle Kriterien einer notarspezifischen Ausrichtung

Fortbildungsveranstaltungen sind notarspezifisch ausgerichtet, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, in denen die erforderlichen Rechtskenntnisse den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter Beachtung der besonderen Anforderungen und Gegebenheiten des Notarberufs nahegebracht werden. Eine notarspezifische Ausrichtung fehlt bei Veranstaltungen, die auch zur Vorbereitung auf einen anderen juristischen Beruf bestimmt sind, selbst wenn sie Sachgebiete zum Gegenstand haben, die einen Bezug zum Notarberuf aufweisen.

III. Feststellung der notarspezifischen Ausrichtung

Von der notarspezifischen Ausrichtung einer Fortbildungsveranstaltung wird in der Regel ausgegangen, wenn die formellen Kriterien gemäß Abschnitt I. erfüllt und keine Umstände bekannt sind, die Anlass geben, an der notarspezifischen Ausrichtung zu zweifeln. Anhaltspunkte, die Rückschlüsse auf die inhaltliche Ausrichtung einer Fortbildungsveranstaltung geben, sind insbesondere der Titel der Veranstaltung und inhaltliche Hinweise oder Gliederungen in den Veranstaltungsprospekten. Eine Einsicht in die Tagungsunterlagen oder ein exemplarischer Besuch der Veranstaltung ist zur Feststellung ihrer notarspezifischen Ausrichtung in der Regel nicht veranlasst. Bei Veranstaltungen außerhalb der typisch notariellen Kernbereiche (z. B. Steuerrecht) muss die notarspezifische Ausrichtung zusätzlich in den Themenschwerpunkten zum Ausdruck kommen.

IV. Sonderfragen von Fortbildungsveranstaltungen mit steuerrechtlichen Inhalten

Ziel einer steuerrechtlichen Fortbildungsveranstaltung ist es, Notarinnen und Notaren die Kenntnisse zu vermitteln, die für eine pflichtgemäße Amtsausübung erforderlich sind, die

- spezifisch ausgerichtet an der notariellen Amtsausübung - eine optimale Erfüllung der Beratungs- und Belehrungsfunktion durch die Notarin oder den Notar ermöglichen und die darüber hinaus für eine qualifizierte Zusammenarbeit mit steuerberatenden Berufen oder einen qualifizierten Verweis an steuerberatende Berufe erforderlich sind.

1. Unmittelbar notarspezifische Steuerthemen

Notarspezifisch sind demnach zunächst alle steuerrechtlichen Inhalte, die unmittelbar Amtspflichten der Notarin oder des Notars betreffen und damit auch haftungsrelevant sind. Hierzu zählen insbesondere:

- die Anzeigepflichten bei Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer und Kapitalgesellschaften,
- die notarrelevanten Steuerarten der Grunderwerb-, der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Spekulationssteuer und
- Hinweispflichten bei gesamtschuldnerischem Steueranspruch.

2. Steuerrechtliche Bezüge zu besonders notarrelevanten Rechtsgebieten

Notarspezifisch sind des Weiteren die steuerrechtlichen Bezüge zu besonders notarrelevanten Rechtsgebieten, bei denen es für eine bedarfsgerechte Beratung bei der Vertragsgestaltung und Belehrung bei der Beurkundung erforderlich ist, steuerrechtliche Zusammenhänge und Auswirkungen zivilrechtlicher Maßnahmen erkennen und beurteilen zu können. Diese Interdependenzen zwischen Zivil- und Steuerrecht werden beispielsweise bei folgenden Themen berücksichtigt:

- steuerrechtliche Aspekte bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungs- und Teileigentum, des Altbaukaufvertrages oder des Bauträgervertrages,
- steuerrechtliche Behandlung von Einzelkaufmann und Personengesellschaften,
- einkommensteuerrechtliche Behandlung von Grundstücksverkauf und Grundbesitz,
- einkommensteuerrechtliche Behandlung von Nießbrauch, Wohnungsrecht und Reallasten,

- Umsatzsteuer in Übergabe- oder Einbringungsverträgen und Kaufverträgen sowie
- steuerrechtliche Behandlung von Kapitalgesellschaften, insbesondere Fragen des Umwandlungs-, Grunderwerb- und Ertragsteuerrechts bei gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen.

3. Kombinationsveranstaltungen

Die ausschließliche Vermittlung allgemeiner steuerrechtlicher Grundlagen begründet keine notarspezifische Ausrichtung der Fortbildungsveranstaltung. So richten sich beispielsweise allgemeine Veranstaltungen auf den Gebieten des allgemeinen und besonderen Steuerrechts, des finanzgerichtlichen Verfahrens, der steuerlichen Gewinnermittlung sowie der Buchführung und Bilanzierung allgemein an steuerlich interessierte Juristinnen und Juristen, insbesondere an angehende Fachanwältinnen und Fachanwälte für Steuerrecht. Solche Veranstaltungen werden nur dann als notarspezifische Fortbildungsveranstaltungen i. S. des § 5 b Abs. 1 Nr. 4 BNotO angesehen, wenn die Vermittlung der allgemeinen steuerrechtlichen Grundlagen mit den unter Nummer 1 und 2 aufgeführten unmittelbar notarspezifischen Steuerthemen oder steuerrechtlichen Bezügen zu besonders notarrelevanten Rechtsgebieten kombiniert wird und die notarspezifische Ausrichtung in den Themenschwerpunkten zum Ausdruck kommt.

V. Online- und hybride Fortbildungsveranstaltungen

Online- und hybride Fortbildungsveranstaltungen werden als notarspezifische Fortbildungsveranstaltungen i. S. des § 5 b Abs. 1 Nr. 4 BNotO angesehen, wenn die in den Abschnitten I. bis IV. genannten Kriterien erfüllt sind, die Online- oder hybride Fortbildungsveranstaltung hinsichtlich ihrer inhaltlichen Anforderungen nicht hinter entsprechenden Präsenzveranstaltungen zurückbleibt und sichergestellt ist, dass

- während der gesamten Dauer der Fortbildungsveranstaltung die Möglichkeit der Interaktion der Referentin oder des Referenten mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer untereinander besteht und
- der Nachweis der durchgängigen Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung gewährleistet ist und erbracht wird.

Impressum:

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium
Vertretungsberechtigt: Staatssekretär Dr. Thomas Smollich
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Homepage: www.mj.niedersachsen.de
E-Mail: Poststelle@mj.niedersachsen.de.